

VERWALTUNGSANORDNUNG Nr. 08
zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Stadt
erschieden am: 15.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Allgemeines	5
1.1. Grundverantwortung.....	5
1.2. Geltungsbereich.....	5
1.3. Rechtsgrundlagen.....	6
1.4. Verlängerung der Optionsmöglichkeit	7
2. Organisatorische Regelungen zur Aufgabenverteilung in der Stadt	7
2.1. Aufgaben / Verantwortlichkeiten der Dezernate / Ämter / Referate/ Eigenbetriebe..	7
2.2. Aufgaben / Verantwortlichkeiten des Amtes für Stadtfinanzen	8
2.3. Aufgaben / Verantwortlichkeiten des zuständigen Steuerbüros.....	9
2.4. Umgang mit Beschlussvorlagen.....	9
2.5. Umgang mit Verträgen.....	9
2.6. Umgang mit ergangenen Steuerbescheiden des Finanzamtes	10
2.7. Umgang mit Steuerzahlungen	10
2.8. Umgang mit der Durchführung und mit Feststellungen von Betriebsprüfungen.....	10
2.9. Nutzung steuerlicher Gestaltungsspielräume	11
2.10. Beratung durch das Amt für Stadtfinanzen und das Steuerbüro	11
2.11. Kontrollen zur Einhaltung der steuerlichen Vorgaben.....	11
3. Folgen steuerlicher Pflichtverletzung.....	12
3.1. Steuergefährdung	12
3.2. Steuerverkürzung	12
3.3. Steuerhinterziehung	12
3.4. Selbstanzeige	12
3.5. Strafbefreiung.....	13
4. Anforderungen und Pflichten bei der Umsatzsteuer	13
4.1. Anforderungen an die Buchhaltung und Belege	13
4.1.1 Mittelanmeldungen	13
4.1.2 Rechnungen	13
4.1.2.1 Allgemein	13

4.1.2.2	Zeitpunkt der Rechnungslegung, Mindestinhalte und Aufbau von Rechnungen und Aufbewahrungsfristen.....	14
4.1.2.3	Rechnungsnummer	15
4.1.2.4	Unrichtige Rechnungen	15
4.1.2.5	Besonderheiten bei Eingangsrechnungen.....	16
4.2.	Sponsoring.....	17
4.3.	Zuschüsse und Kostenerstattungen	18
4.4.	Umgang mit Schadensersatz.....	19
4.5.	Steuerpflichten bei ausländischen Rechnungen.....	19
	zu den Regelungen des § 1 a UStG:	20
	zu den Regelungen des § 13 b UStG:	23
4.6	jährliche Überprüfung von Auslandsüberweisungen.....	24
4.7.	EORI –Nummer.....	24
4.8.	jährliche Überprüfung der Vorsteuerabzugsquoten	24
4.9.	jährliche Prüfung der Nutzungen von Wirtschaftsgütern	25
4.10.	Umsetzungsregelungen zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten	25
4.11.	Umsatzsteuervoranmeldung und Jahressteuererklärung.....	26
4.11.1.	Umsatzsteuervoranmeldung	26
4.11.2.	Elektronische Umsatzsteuervoranmeldung	27
4.11.3.	Jahressteuererklärung	27
4.11.4.	Zusammenfassung und Übersicht über wichtige Termine	28
4.12.	anzuwendendes Recht	29
4.12.1.	anzuwendendes Recht bis zum 31.12.2022	29
4.12.2.	anzuwendendes Recht ab 01.01.2023.....	30
4.12.2.1.	Hinterlegung in proDoppik.....	31
4.12.2.2.	Rücklauf der Ergebnisse zur steuerlichen Würdigung der Leistungen eines Dezernats / Fachamts / Referats.....	31
4.12.2.3.	Erstellung und Pflege der Vertragsdatenbank	31
4.12.2.4.	Umgang mit den Neuregelungen des Umsatzsteuergesetzes ab 01.01.2023..	32
5.	Körperschaftsteuer	32
5.1.	Gewinnermittlung / Zuordnung von Anlagevermögen	32
5.2.	verdeckte Gewinnausschüttung (vGA).....	33
5.3	Erklärungen zur Körperschaftsteuer	33
5.4.	Begriffsbestimmungen	35
6.	Gewerbsteuer.....	36
7.	Einkommenssteuer.....	37

7.1.	Besteuerung nach § 50 a EStG.....	37
7.2.	Bauabzugssteuer.....	38
8.	Kapitalertragssteuer	39
8.1.	Verfahren der Kapitalertragssteuermeldung	39
8.2.	Nichtveranlagungsbescheinigungen.....	39
8.3.	Erstattung einbehaltener bzw. abgeführter Kapitalertragssteuer.....	39
9.	Grunderwerbssteuer.....	39
10.	Lohnsteuer.....	40
11.	Kfz-Steuer	40

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl.	Bundessteuerblatt
EUGH	Europäischer Gerichtshof
KVG-LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
MwStSystRI	Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU
u.a.	Unter Anderem
VAO	Verwaltungsanordnung
vgl.	vergleiche

1. Allgemeines

1.1. Grundverantwortung

Die Stadt Dessau-Roßlau ist als Steuersubjekt nach den vorliegenden Steuergesetzen verpflichtet, ihre steuerlichen Pflichten zu erfüllen.

Gemäß § 34 Abs. 1 AO haben die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen deren steuerlichen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten. Jeglicher steuerliche Fehler ist dem gesetzlichen Vertreter anzurechnen. Der gesetzliche Vertreter haftet gemäß §§ 69, 70 AO für alle steuerlichen Verstöße.

Gemäß § 60 KVG-LSA ist der Oberbürgermeister der gesetzliche Vertreter der Kommune.

Folglich trägt der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau für die Befolgung der steuerlichen Pflichten die Grundverantwortung.

Um diese Verpflichtungen sachgerecht umzusetzen, bedarf es der kontinuierlichen Prüfung der internen Prozesse und damit befassten Mitarbeiter, der Kontrolle der inhaltlichen Umsetzung und die Aufklärung von Verstößen, ihre Dokumentation und daraus notwendigen Schlussfolgerungen für ihre künftige Vermeidung.

Dieses obliegt grundsätzlich den jeweiligen Leitern der Organisationseinheiten (Eigenbetrieben, Dezernaten, Ämtern und Referaten), welche im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches die Erfassung und Verbuchung aller steuerlich relevanten Sachverhalte unterstützen.

Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen, die dafür erforderlichen organisatorischen, personellen und inhaltliche Voraussetzungen für die Umsetzung vorliegen und der Vollzug erfolgt.

Zur Unterstützung der Erfüllung der steuerlichen Pflichten durch die Dezernate, Fachämter und Referate erfüllt das Amt für Stadtfinanzen eine Steuerungs-, Koordinierungs- und Anleitungsfunktion.

1.2. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsanordnung gilt für alle Organisationseinheiten der Stadt Dessau-Roßlau, der Ortschaften sowie nachgeordneten Einrichtungen, soweit diese Dienstanweisung keine andere Zuständigkeit begründet.

Die Eigenbetriebe sind im Rahmen ihrer direkten Steuerverantwortung – soweit nicht bereits vorhanden – verpflichtet, die notwendigen organisatorischen und inhaltlichen Regelungen für eine vollständige, sachgerechte und termingemäße steuerliche Pflichterfüllung zu schaffen.

Sie ist aufgrund des dezentralen Verwaltungsaufbaus, den zahlreichen Abgrenzungserfordernissen zwischen steuerbaren und nichtsteuerbaren Bereichen und Leistungen und der großen Anzahl unterschiedlicher komplexer Prozesse notwendig. Durch die konkrete Ausgestaltung der organisatorischen und inhaltlichen Verantwortung, soll ein regelkonformes Verhalten der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter der Stadt und Eigenbetriebe bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten erreicht werden.

Diese Verwaltungsanordnung beschreibt die Verantwortlichkeiten und Verfahrensweisen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der steuerlichen Pflichten in der Stadt Dessau-Roßlau. Sie regelt steuerrechtliche Vorgaben, dokumentiert Handlungsabläufe und legt interne Kontrollen fest. Diese sind von den betreffenden Dezernaten, Fachämtern, Referaten und

Eigenbetrieben zu beachten und unter der Maßgabe besonderer Sorgfaltspflichten umzusetzen.

Dazu gehört auch eine positive Fehlerkultur, die einerseits deren Dokumentation und Auswertung mit dem Ziel der angemessenen Gegenmaßnahmen und andererseits deren künftige Vermeidung beinhaltet.

Die Verwaltungsanordnung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Besteuerung mit:

1. Umsatzsteuer
(z.B. Besteuerung des umsatzsteuerlichen Unternehmensbereiches sowie land- und fortwirtschaftlicher Tätigkeiten, innergemeinschaftliche Erwerbe, Spendenrecht)
2. Körperschaftssteuer / Gewerbesteuer / Solidaritätszuschlag
(z.B. Besteuerung der Gewinne der Betriebe gewerblicher Art der Stadt und Eigenbetriebe, Feststellung des steuerlichen Einlagenkontos, ertragssteuerliche Organschaft)
3. Einkommenssteuer
 - a. Steuerabzug nach § 50 a EStG bei beschränkt steuerpflichtigen Personen
 - b. Bauabzugssteuer
(z.B. Steuerabzug nach §§ 48 bis 48 d EStG bei Bauleistungen, Steuerfreistellungen)
4. Kapitalertragssteuer
5. Grunderwerbssteuer
(z.B. Besteuerung des Erwerbs von Grundstücken)
6. Lohnsteuer
(z.B. Erfüllung der Arbeitgeberpflichten, Besteuerung des Arbeitseinkommens, Sachbezüge und geldwerte Vorteile)
7. Kfz-Steuer
(z.B. für die Fahrzeuge der Stadt)

1.3. Rechtsgrundlagen

Diese Verwaltungsanordnung folgt den jeweils geltenden Steuergesetzen in der aktuell gültigen Fassung, deren Ausführungserlassen und Durchführungsbestimmungen und der aktuell gültigen Rechtsprechung. Insbesondere werden von dieser Verwaltungsanordnung folgenden Steuergesetze und deren Regelungen berührt:

- Abgabenordnung
- Körperschaftssteuergesetz
- Kapitalertragssteuergesetz
- Umsatzsteuergesetz
- Gewerbesteuergesetz
- Bewertungsgesetz
- Grunderwerbssteuergesetz
- Grundsteuergesetz
- Einkommenssteuergesetz
- Lohnsteuergesetz.

Zur rechtskonformen und rechtssicheren Anwendung und zur Erfüllung aller steuerlichen Pflichten sind die Urteile und Entscheidungen des Bundesfinanzministeriums, des Bundesfinanzhofs, des europäischen Gerichtshofs sowie Rundschreiben und Verfügungen zu berücksichtigen.

Weiterhin sind die verwaltungsinternen Vorschriften u.a. zur Tax Compliance, zur Rechnungslegung und zum Umgang mit ausländischen und deutschen Rechnungen, zu beachten und entsprechend anzuwenden.

Dazu gehören auch die

- Verwaltungsanordnung 04 hier insbesondere der Buchungsleitfaden
- Verwaltungsanordnung 58 zur Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- Verwaltungsanordnung 59 bei der Veräußerung städtischer Grundstücke
- Verwaltungsanordnung 45 zur Bauabzugsbesteuerung

1.4. Verlängerung der Optionsmöglichkeit

Durch den Bundestag und dem Bundesrat wurde infolge der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen mit dem Gesetz zur Umsetzung der steuerlichen Hilfemaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020 (verkündet im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2020) die Frist zur Anwendung des § 2 b UStG um zwei weitere Jahre verlängert¹. Folglich treten die Neuregelungen des Umsatzsteuergesetzes erst mit 01.01.2023 in Kraft. Für sämtliche Umsätze, die bis 31.12.2022 ausgeführt werden, kann das alte Steuerrecht angewendet werden. Das heißt, dass die Stadt Dessau-Roßlau nur für Umsätze innerhalb der Betriebe gewerblicher Art (vgl. Punkt 5.1.) zur Ausweisung und Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet ist und unternehmerisch handelt. Nur innerhalb dieser Betriebe gewerblicher Art besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung.

Aufgrund dessen, werden sämtliche Datenangaben der Verwaltungsanordnung Nr. 08 vom 01.01.2021 auf den 01.01.2023 und vom 31.12.2020 auf den 31.12.2022 geändert.

2. Organisatorische Regelungen zur Aufgabenverteilung in der Stadt

Auf der Grundlage einer dezentralen Mittelbewirtschaftung sowohl in den Ämtern / Referaten als auch in den Eigenbetrieben sind die zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten durch die Stadt dezentral vorliegenden Informationen und Leistungen so zu kanalisieren, dass diese in eine einheitliche oder separate Steuererklärung der Stadt Dessau-Roßlau als Steuersubjekt oder ihrer einzelnen Betriebe gewerblicher Art oder einzelner Steueranmeldungen und -erklärungen einfließen können bzw. steuerlich erklärt werden können.

2.1. Aufgaben / Verantwortlichkeiten der Dezernate / Ämter / Referate/ Eigenbetriebe

Die Ermittlung und sachgerechte Verbuchung der steuerpflichtigen Sachverhalte ist Aufgabe der Dezernate, Ämter/Referate und Eigenbetriebe. In diesen werden die dazu notwendigen Vertragsgrundlagen und Leistungsbeziehungen konkret ausgestaltet. Hier müssen die notwendige Sensibilität und Grundkenntnisse vorhanden sein, um steuerliche Sachverhalte zu identifizieren.

Die Organisation, Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der hier genannten Vorgaben obliegt dem Beigeordneten, Eigenbetriebsleitern sowie Amts- bzw. Referatsleitern.

¹ vgl. § 27 Abs. 22 a UStG

Insbesondere sind die Dezernate, Ämter / Referate und Eigenbetriebe verantwortlich und tragen die Sorge für:

- die Identifizierung, Erfassung und Prüfung von steuerrelevanten Sachverhalten und Herbeiführung der Klärung der steuerlichen Behandlung gemeinsam mit dem Amt für Stadtfinanzen und dem Steuerbüro
- Dokumentation und Aufbewahrung der steuerlichen Einordnung von Sachverhalten
- Schaffung der Voraussetzungen für deren buchhalterische Abbildung u.a. durch Anträge auf neue Produktkonten mit den betreffenden Steuerschlüsseln
- eine basierend auf den umsatzsteuerlichen Regelungen wirtschaftlichen Ausgestaltung privatrechtlicher Leistungsbeziehungen
- die ordnungsgemäße Buchung und Bearbeitung von steuerrelevanten Sachverhalten, Rechnungen, etc.
- eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Ablage, Meldung und Buchhaltung
- die vollständige und pünktliche Zusammenstellung der für die Steueranmeldungen bzw. -erklärungen notwendigen Buchungen und Unterlagen und die Weiterleitung an das zuständige Steuerbüro
- eine schnelle und umgehenden Bearbeitung von Rückfragen bezüglich der Steuererklärung
- die Erfassung und Pflege der ämterspezifischen Vertragsdatenbank (zukünftig, ohne Eigenbetriebe)
- Anpassung von Verträgen, Vereinbarungen mit Ausweisung des enthaltenen Steuerbetrags
- die termingerechte Zahlung der Steuern
- regelmäßige interne Fortbildungen

In steuerlichen Zweifelsfragen steht den jeweiligen Dezernaten / Ämtern / Referaten / Eigenbetrieben das Amt für Stadtfinanzen zur Verfügung. Dieses ist in alle Planungs- und Entscheidungsprozesse mit einer eventuellen Steuerrelevanz einzubinden.

Eine Delegation dieser Verantwortung auf eine andere Stelle innerhalb des Dezernates / Amtes / Referates / Eigenbetriebes ist nur dann möglich, wenn diese organisatorische Entscheidungen treffen kann und Entscheidungsbefugnisse zum Eingehen vertraglicher Beziehungen hat. Die Beurteilung und Umsetzung steuerrechtlicher Sachverhalte erfolgt mit der Organisation, der personellen Ausgestaltung und Prioritätensetzung innerhalb der Organisationseinheit und bei der Ausgestaltung von Leistungsbeziehungen, deswegen sind die notwendigen Verantwortlichkeiten dort anzubinden.

2.2. Aufgaben / Verantwortlichkeiten des Amtes für Stadtfinanzen

Das Amt für Stadtfinanzen ist zuständig für:

- Steuerungs- und Koordinierungsfunktion sowie Richtlinienkompetenz für interne steuerrechtliche und organisatorische Regelungen
- Überwachung der Haushaltsdurchführung, kassenmäßige Verbuchung und Aufteilung der Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Steuerzahlungen gegenüber dem Finanzamt, insbesondere für die Umsatzsteuer
- die Organisation von regelmäßigen Schulungen / Erfahrungsaustauschen zu steuerlichen Sachverhalten
- die Unterrichtung über Neuregelungen der Gesetzlichkeiten, Entscheidungen des Finanzamtes und der Gerichte, etc.
- die Bearbeitung und Prüfung von „Problemfällen“ hinsichtlich der Steuerrelevanz die Koordinierung zwischen den Ämtern und dem zuständigen Steuerbüro sowie dem Finanzamt
- die Buchung der Rechnungen für steuerliche Beratungsleistungen, der Umsatzsteuervoranmeldung, der Jahressteuererklärung

- Koordinierung der Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen des § 2b Umsatzsteuergesetz für alle Belange der Stadt als Steuerschuldner in Bezug auf die Umsatzsteuer,
- Ansprechpartner für die Dezernate / Fachämtern / Referate für das zuständige Steuerbüro und für das Finanzamt
- stichprobenartige Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verwaltungsanordnung sowie deren Auswertung und die Information der Verwaltungsleitung
- Steuersachbearbeitung, soweit nicht anderen Fachämtern zugewiesen, z.B. Abführung der einbehaltenen Bauabzugssteuer und Kapitalertragssteuer

2.3. Aufgaben / Verantwortlichkeiten des zuständigen Steuerbüros

Das zuständige Steuerbüro ist verantwortlich für:

- die Erstellung der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung, der Jahressteuererklärung, der Einnahmen- und Überschussrechnung gegenüber dem Finanzamt auf der Grundlage der zugereichten Unterlagen
- Steueranmeldung für die Einkommenssteuer nach § 50 a EStG auf der Grundlage der zugereichten Unterlagen
- die Erstellung der Umsatz, Körperschafts- und Gewerbesteuererklärung auf der Grundlage der zugereichten Unterlagen
- Anmeldung der Bauabzugssteuer sowie die Meldung von Geschäftsvorfällen mit ausländischen Vertragspartnern
- Prüfung der vom Finanzamt erlassenen Steuerbescheide
- die steuerliche Beratung und Prüfung von diversen steuerlichen Sachverhalten der Dezernate / Ämter und Referate und des Finanzamtes
- die steuerliche Beratung als Hilfestellung für die Neuregelungen und deren Umsetzung des Umsatzsteuergesetzes
- Information der Stadt zu gesetzlichen Neuregelungen, steuerlichen Entscheidungen und Erlasse mit Relevanz für die Stadt
- kontinuierliche stichprobenartige Belegprüfung einzelner steuerlicher Bereiche in Abstimmung mit dem Amt für Stadtfinanzen

2.4. Umgang mit Beschlussvorlagen

Die Beschlussvorlagen der Stadt Dessau-Roßlau sind hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher Vorgaben bezüglich der Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragssteuer und der Besteuerung nach § 50a EStG mit dem Amt für Stadtfinanzen vorher (d. h. vor der Erstellung der Vorlage im Session) abzustimmen.

Der Nachweis dieser erfolgten Abstimmung ist für die Verwaltungsleitung auf den Beschlussvorlagen als Pflichtfeld (steuerlich relevant / steuerlich nicht relevant und Abstimmung mit Amt 20 erfolgt / nicht erfolgt) zu vermerken.

2.5. Umgang mit Verträgen

Verträge, in denen sich die Stadt zur Erbringung einer Leistung verpflichtet, sind in der betreffenden Organisationseinheit (Dezernat, Fachamt, Referat, Eigenbetrieb) auf die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorgaben zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf die Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer bzw. Gewerbesteuer zu erstrecken.

Die vorgenannten Pflichten gelten auch für Verträge, in denen eine Organisationseinheit bzw. ein Eigenbetrieb eine Leistung für einen BgA bezieht oder die Stadt Dessau-Roßlau eine Lieferung oder sonstige Leistung von einem Vertragspartner / einer Vertragspartnerin erhält, der / die seinen/ ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

Dem Amt für Stadtfinanzen ist der Vertrag vor Vertragsabschluss zur Prüfung vorzulegen, wenn Zweifel bestehen, wie dieser steuerrechtlich zu behandeln ist.

Die Stadt beabsichtigt zukünftig eine DV-gestützte zentrale Vertragsdatenbank für die Stadt aufzubauen. Den Eigenbetrieben obliegt die eigenständige Organisation dieses Prozesses.

Soweit die Stadt Dessau-Roßlau eine Vertragsdatenbank führt, ist in dieser Datenbank der BgA zu bezeichnen, der durch den Vertrag einer Organisationseinheit (Dezernat/ Fachamt/ Referat) betroffen ist. Zudem ist ein Merkmal zum Unternehmenssitz des Vertragspartners (Sitz im In- bzw. Ausland) in der Datenbank zu führen.

Die Betriebsstätte des Vertragspartners ist maßgeblich, soweit sie vom Unternehmenssitz abweicht und der Vertragspartner darüber seine Leistung erbringt.

Über die Prüfung ist durch die jeweilige Organisationseinheit eine Dokumentation zu erstellen und aufzubewahren.

2.6. Umgang mit ergangenen Steuerbescheiden des Finanzamtes

Die Steuerbescheide der Finanzverwaltung gehen in Bezug auf die Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuermessbeträge, Kapitalertragssteuerbescheide, Bauabzugssteuer, die Besteuerung nach § 50 a EStG und der Bescheid über das steuerliche Einlagenkonto beim Steuerbüro ein.

Das Steuerbüro prüft diesen Bescheid auf Rechtmäßigkeit und entscheidet in Abstimmung mit dem Amt für Stadtfinanzen, ob Einspruch einzulegen ist.

Soweit das Steuerbüro Einspruch einlegt, führt es die Begründung zum Einspruch aus.

Die notwendigen Zuarbeiten zur Begründung des Einspruchs werden bei den Dezernaten / Fachämtern / Referaten bzw. Eigenbetrieben eingeholt.

Für die Steuerarten Grunderwerbssteuer, Lohn- und Kfz-Steuer gehen die notwendigen Steuerbescheide in den dafür zuständigen Dezernaten bzw. Fachämtern bzw. Eigenbetrieben ein. Ihnen obliegen auch die Prüfung der Rechtmäßigkeit, die Entscheidung und der Vollzug eines notwendigen Einspruchsverfahrens.

2.7. Umgang mit Steuerzahlungen

Über den Steuerbescheid wird das jeweilige betroffene Dezernat / Fachamt / Referat bzw. der Eigenbetrieb vom Amt für Stadtfinanzen bzw. direkt über die notwendigen Zahlungen informiert.

Sie tragen für die fristgerechte Zahlung der Steuerbeträge die Verantwortung.

In Fällen der Steueranmeldung werden die Zahlungen zu den jeweiligen Steuerarten durch das Amt für Stadtfinanzen verbucht und angeordnet.

Die hier genannten Grundsätze gelten, soweit für die einzelnen Steuerarten keine gesonderten Regelungen getroffen sind.

2.8. Umgang mit der Durchführung und mit Feststellungen von Betriebsprüfungen

Das Amt für Stadtfinanzen ist der Ansprechpartner für das Finanzamt zur Durchführung einer Betriebsprüfung in der Stadt Dessau-Roßlau. Es erhält die Prüfungsanordnung des Finanzamtes und gibt sie an die betroffenen Dezernate / Fachämter / Referaten bzw. Eigenbetriebe weiter. Bei anderen Organisationseinheiten oder Eigenbetrieben eingehenden Prüfungsanordnungen sind unverzüglich an das Amt für Stadtfinanzen zu übermitteln.

Im Rahmen der Betriebsprüfung gibt das Amt für Stadtfinanzen Stellungnahmen der Stadt Dessau-Roßlau zu tatsächlichen und rechtlichen Aspekten gegenüber dem Finanzamt ab. Das Amt für Stadtfinanzen holt die dafür notwendigen Zuarbeiten von den betroffenen Dezernaten / Fachämtern / Referaten bzw. Eigenbetrieben ein. Diese Zuarbeiten sind zeitnah und prioritär zu bearbeiten.

Das Amt für Stadtfinanzen teilt dem jeweiligen Dezernat / Fachamt / Referat bzw. Eigenbetrieben die Feststellungen der Betriebsprüfung mit und wertet die Ergebnisse aus. Diese Feststellungen sind durch die betroffenen Dezernate / Fachämter / Referaten bzw. Eigenbetriebe umzusetzen. Die Pflicht, die Feststellungen der Betriebsprüfung umzusetzen, gilt für alle Besteuerungszeiträume, die den Betriebsprüfungszeitraum folgen. Für diese Besteuerungszeiträume, sind die gegenüber dem Finanzamt abgegebenen Erklärungen oder Angaben, die für eine Betriebsprüfung noch nicht anhängig oder noch nicht abgeschlossen sind, zu prüfen und notwendigenfalls nach den Feststellungen der aktuellen Betriebsprüfung zu korrigieren.

Diese Festlegungen zu Punkt 2.8. gelten hinsichtlich Betriebsprüfungen zur Lohnsteuer nicht. Das Amt für Stadtfinanzen ist über Prüfungsanordnungen zur Lohnsteuer durch das Haupt- und Personalamt nur dann unverzüglich zu informieren, soweit Besteuerungstatbestände nach § 50 EStG Prüfungsgegenstand sind. Insoweit gibt das Amt für Stadtfinanzen im Rahmen der Prüfung Stellungnahmen der Stadt Dessau-Roßlau zu tatsächlichen und rechtlichen Aspekten gegenüber dem Finanzamt ab und holt die notwendigen Zuarbeiten von den betroffenen Dezernaten / Fachämtern / Referaten bzw. Eigenbetrieben ein.

2.9. Nutzung steuerlicher Gestaltungsspielräume

Steuerliche Gestaltungsspielräume können – zum Beispiel beim Abschluss von Verträgen oder bei organisatorischen Entscheidungen, zur Rechtsformwahl, bei Betriebsneugründungen und auch bei Umfirmierungen – im Rahmen der Steuergesetze genutzt werden. Eine steuerliche Gestaltung hat in Abstimmung mit dem Amt für Stadtfinanzen zu erfolgen. Das Amt für Stadtfinanzen entscheidet in Abstimmung mit dem Steuerbüro, ob eine verbindliche Auskunft eingeholt wird.

2.10. Beratung durch das Amt für Stadtfinanzen und das Steuerbüro

Das Amt für Stadtfinanzen hat die Dezernate / Fachämter / Referate regelmäßig in steuerlichen Angelegenheiten zu beraten und für Rückfragen zur Verfügung zu stehen. Daneben informiert das Amt für Stadtfinanzen über relevante Änderungen, deren Auswirkungen und neue Handlungsanweisungen aus den aktuellen Rechtsprechungen und steuerlichen Änderungen.

Regelmäßige Qualifizierungen und Fortbildungen sind dafür selbstverständlich.

2.11. Kontrollen zur Einhaltung der steuerlichen Vorgaben

Die Leiter der betreffenden Organisationseinheiten sind verpflichtet, die Einhaltung der steuerlichen Pflichten in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren.

Daneben wird auch das Amt für Stadtfinanzen stichprobenartig Kontrollen durchführen und diese dokumentieren.

Das Amt für Stadtfinanzen wird die Verwendung des zutreffenden Umsatzsteuerschlüssels, die Zuschüsse in den Konten 4143, 4145, 4146, 4147, 4147, 4443, 4445, 4446, 4447 und 4448 turnusmäßig prüfen.

Ebenso werden stichprobenartig ein- und ausgehende Rechnungen im Rahmen der Umsatzsteuerverprobung geprüft.

Letzteres betrifft insbesondere eingegangene Rechnungen, aus denen ein Vorsteuerabzug erklärt wurde. Dabei stehen die Voraussetzungen für den vollständigen bzw. eingeschränkten Vorsteuerabzug nach vorgegebener Quote im Fokus. Bei Ausgangsrechnungen stehen insbesondere die Regelungen zum Aufbau und Inhalt der Rechnungen im Fokus.

Diese stichprobenartige Kontrolle wird anhand der jeweiligen Journalnummern dokumentiert.

3. Folgen steuerlicher Pflichtverletzung

Die Nichtbeachtung steuerlicher Pflichten kann empfindliche Rechtsfolgen nach sich ziehen. Dies gilt insbesondere für die Steuerstraftaten, Steuerhinterziehung (§ 370 AO) sowie die Steuerordnungswidrigkeit, leichtfertige Steuerverkürzung (§ 378 AO) und Steuergefährdung (§ 379 AO).

3.1. Steuergefährdung

Eine Steuergefährdung (§ 379 AO) liegt vor, wenn falsche Belege ausgestellt oder weitergerechnet werden oder buchungs- und aufzeichnungspflichtige Vorgänge falsch verbucht werden und dadurch ermöglicht wird, Steuern zu verkürzen oder unberechtigte Steuervorteile zu erlangen.

3.2. Steuerverkürzung

Die „leichtfertige“ Steuerverkürzung ist mit dem Begriff der groben Fahrlässigkeit vergleichbar. Der Steuerpflichtige handelt in Kenntnis dessen, dass er durch sein Handeln möglicherweise (aber fern liegend) eine Steuerverkürzung bewirkt, die er jedoch nicht will und auf dessen Nichteintritt er vertraut. Die Einstufung der Tat als Steuerhinterziehung (Straftat) oder leichtfertige Steuerverkürzung (Ordnungswidrigkeit) hängt letztlich vom Nachweis des Vorsatzes ab.

Leichtfertigkeit als besondere Form der Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Steuerpflichtige in besonders großem Maße gegen Sorgfaltspflichten verstößt und ihm dieser Verstoß besonders vorzuwerfen ist, weil er den Erfolg leicht hätte vorhersehen oder vermeiden können.

3.3. Steuerhinterziehung

Eine Steuerhinterziehung kann durch aktives Tun oder ein pflichtwidriges Unterlassen begangen werden. Für diesen Straftatbestand ist Vorsatz erforderlich. Für eine Steuerhinterziehung reicht von den verschiedenen Vorsatzformen bereits bedingter Vorsatz aus. Dieser kommt in Betracht, wenn der Steuerpflichtige die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält und diese billigend in Kauf nimmt. Für die billigende Inkaufnahme reicht es aus, dass der Steuerpflichtige der als möglich erscheinende Handlungserfolg gleichgültig ist.

3.4. Selbstanzeige

Hat ein Steuerpflichtiger nachträglich festgestellt, dass eine Steuererklärung unrichtig oder unvollständig ist, hat er nach § 153 AO diese unverzüglich zu berichtigen. Die Anzeige- und Berichtigungspflicht besteht sowohl bei der Gefahr einer Steuerverkürzung als auch bei einer eingetretenen Steuerverkürzung.

3.5. Strafbefreiung

Nach § 371 AO wird wegen der Steuerstraftaten nach § 370 AO nicht bestraft, wer gegenüber der Finanzbehörde zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt. Diese Angaben müssen aber zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, mindestens aber zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten 10 Kalenderjahre erfolgen.

Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, dass der Erfüllung steuerlicher Pflichten dient, kann dies ein Indiz darstellen, dass gegen das Vorliegen des Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann. Dies befreit jedoch nicht von einer Prüfung des Einzelfalls (festgelegt im Anwendungserlass des BMF zu § 153 AO vom 23.05.2016).

4. Anforderungen und Pflichten bei der Umsatzsteuer

4.1. Anforderungen an die Buchhaltung und Belege

4.1.1 Mittelanmeldungen

Sollte ein Amt bei der Erstellung der Haushaltsplanung / Mittelanmeldung für das Folgejahr einen steuerrelevanten Sachverhalt feststellen, so ist dieser durch das Amt entsprechende der Anlage 1 zu prüfen und hinsichtlich der Steuerrelevanz zu entscheiden. Zur abschließenden Entscheidung ist das Amt für Stadtfinanzen unter Berücksichtigung der Vorentscheidung über den Sachverhalt zu informieren. Hier erfolgen die Entscheidung und die Dokumentation zum Sachverhalt.

4.1.2 Rechnungen

4.1.2.1 Allgemein

Die Richtigkeit und die ordnungsgemäße Erstellung von Rechnungen erlangt eine immer größere Bedeutung, um die steuerlichen Pflichten und Rechte geltend machen zu können.

Rechnungen, die von privaten Konten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per EC-Karte, Kreditkarte oder via PayPal bezahlt werden, werden nur dann erstattet, wenn eine ordnungsgemäße, eindeutig auf die Stadt Dessau-Roßlau ausgestellte Rechnung im Sinne des § 14 UStG i. V. m. § 33 f. UStDV vorliegt. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter treten in diesem Fall nur als Dritte auf, welche den Rechnungsbetrag lediglich verauslagen. Diese Verfahrensweise hat keine steuerlichen Konsequenzen. Die in der Anlage 2 angefügten Schreiben vom 21.02.2019 und 16.04.2019 sind mit Wirkung vom 31.08.2020 aufgehoben. Weitere Informationen, zum Umgang mit Rechnungen sind der Verwaltungsanordnung Nr. 5 zu entnehmen.

Alle Rechnungen müssen den Mindestvorschriften entsprechen und den Mindestinhalt des § 14 UStG enthalten (vgl. Punkt 4.1.2.2). Sollten Rechnungen ausgestellt oder eingehen, die nicht den genannten Forderungen des § 14 UStG entsprechen (unrichtige Rechnungen), so sind diese gemäß § 14 c UStG umgehend zu berichtigen bzw. zurückzuschicken. Es gilt der Grundsatz, dass eine unrichtige Rechnung nur durch den Rechnungsleger berichtigt werden kann. Eine handschriftliche Berichtigung der Rechnung ist nicht zulässig. Nähere Erläuterungen sind dem Punkt 4.1.2.3 zu entnehmen.

4.1.2.2 Zeitpunkt der Rechnungslegung, Mindestinhalte und Aufbau von Rechnungen und Aufbewahrungsfristen

Nach § 14 Abs. 1 UStG sind Rechnungen jedes Dokument, mit dem über die Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird.

Für den Zeitpunkt der Rechnungslegung sind die Vorschriften des § 14 Abs. 2 UStG maßgeblich.

Gemäß § 14 Abs. 4 UStG müssen alle Rechnungen - Ausgangs- und Eingangsrechnungen - folgenden Inhalt besitzen:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers sowie des Leistungsempfängers
2. die richtige Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, des leistenden Unternehmers
3. das Ausstellungsdatum der Rechnung (Rechnungsdatum = Belegdatum)
4. eine durch den leistenden Unternehmer vergebene Rechnungsnummer (Siehe Punkt 4.1.2.3)
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder bei Teilzahlungen / Anzahlungen den voraussichtlichen Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (Liefertermin / Zahlungsfälligkeit)
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung
8. die eventuell vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist (Skonti, Boni, Rabatt),
9. den anzuwendenden Steuersatz und den entstehenden Steuerbetrag
10. bei Steuerbefreiungen einen Hinweis auf die Steuerbefreiung / Steuerbefreiungsvorschrift
11. bei Werklieferungen oder sonstigen Lieferungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ein Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers
12. bei Gutschriften gemäß § 14 Abs. 2 UStG die Bezeichnung „Gutschrift“
13. Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer vom Leistenden und Leistungsempfänger, wenn
 - a. sonstige Leistung im Sinne des § 3 a Abs. 2 UStG mit Ausführung in einem anderem Mitgliedstaat -> Rechnungslegung bis zum 15. des Folgemonats, indem die Lieferung erfolgte - § 14a Abs. 1 S. 2, 3 UStG
 - b. innergemeinschaftlicher Erwerb von neuen Fahrzeugen nach § 14 a Abs. 4 UStG i. V. m. § 1b Abs. 2, 3 UStG
 - c. innergemeinschaftliche Lieferung mit Leistungsort im Inland -> Rechnungslegung bis zum 15. des Folgemonats, indem die Lieferung erfolgte - § 14 a Abs. 3 UStG
 - d. Leistung im Sinne des § 13 b Abs. 2 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet -> Vermerk auf der Rechnung „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“

- e. Leistung nach § 3 a Abs. 2 UStG innerhalb eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts -> Rechnung an alle beteiligten Abnehmer ohne Ausweisung der Steuer
Hinweis auf
- innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft
 - Steuerschuld des Letzten am Dreiecksgeschäft Beteiligten
 - Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer des ersten und letzten am Dreiecksgeschäfts beteiligten Abnehmers
- Rechnungslegung bis zum 15. des Folgemonats, indem die Lieferung erfolgte - § 14 a Abs. 3 UStG

Gemäß den Vorschriften des Umsatzsteueranwendungserlasses (Punkt 14.6 und Punkt 14.7) gelten für sogenannte Kleinbetragsrechnungen (Rechnungen unter 250,00 EUR (brutto)) und für Fahrausweise abweichende Vorschriften für Rechnungslegungen. Diese beschränken sich auf:

1. Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers
2. Ausstellungsdatum
3. Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang der sonstigen Leistung
4. Entgelt, Steuersatz, Steuerbetrag, Gesamtsumme
5. Hinweis auf eventuelle Steuerbefreiung
6. Bei Fahrausweisen den anzuwendenden Steuersatz, wenn Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegt

Die Aufbewahrungsfrist von Rechnungen richtet sich nach den Vorschriften des § 14b UStG. Hiernach sind Rechnungen für 10 Jahre nach Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung gelegt wurde aufzubewahren.

- Bsp.: Rechnungslegung am 15.07.2019 -> Fristbeginn: 01.01.2020
Fristlauf: 10 Jahre
Rechnung aufzubewahren bis 31.12.2029
Vernichtung der Rechnung ab 01.01.2030.

Die genannten Grundsätze sind auch für einen etwaigen Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG notwendig, so dass bei Rechnungen von Dritten von den Dezernaten / Fachämtern / Referaten und Eigenbetrieben auf diese Inhalte zu achten ist.

4.1.2.3 Rechnungsnummer

Alle Ausgangsrechnungen über 250,00 EUR brutto, die die Stadt Dessau-Roßlau legt, müssen lückenlos nachweisbar und aufeinander aufbauend sein. Es muss sichergestellt werden, dass jede Rechnungsnummer nur einmal vergeben wird.

Dazu wird eine softwareseitige Lösung von proDoppik angestrebt, unter zwingender Verwendung des dort hinterlegten Rechnungsvordrucks.

4.1.2.4 unrichtige Rechnungen

Gemäß § 14 c UStG ist eine Rechnung unrichtig, sofern sie gegen die Vorschriften nach § 14 Abs. 4 UStG verstößt. Zu den häufigsten Fehlerquellen gehört der unrichtige oder unberechtigte Steuerausweis untereinander oder gegenüber einem Dritten.

Um diese Fehlerquelle zu minimieren oder gar zu beseitigen, wird von den Dezernaten/ Fachämtern / Referaten / Eigenbetrieben sowohl bei Ausgangs- als auch bei Eingangsrechnungen Folgendes erwartet und ist von diesen zu prüfen:

1. Was für eine Art Rechnung liegt vor? – Ausgangsrechnung oder Eingangsrechnung?
2. Betrifft die Rechnung einen Betrieb gewerblicher Art?

3. Entspricht die Rechnung den Mindestanforderungen des § 14 UStG?
4. Weist die Steuer separat den Steuersatz und den Steuerbetrag aus?
 - für eine Rechnung innerhalb eines Betriebs gewerblicher Art
 - separate Ausweisung: in Ordnung – Netto-Buchung und Steuer-Buchung
 - keine separate Ausweisung: Fehler – Korrektur
 - für eine Rechnung außerhalb eines Betriebs gewerblicher Art
 - separate Ausweisung: in Ordnung – Brutto-Buchung, d.h. keine Berücksichtigung des Steuerausweises
 - keine separate Ausweisung: in Ordnung - Brutto-Buchung
- 5.1. bei richtigen Rechnungen
 - Buchung der Rechnung unter Vergabe einer internen Rechnungsnummer
 - Form der Rechnungsnummer:
 - Ausgangsrechnungen: Jahr / Amt / AR / Ordnungsziffer / Kürzel
- 5.2. bei fehlerbehafteten Rechnungen
 - Dokumentation des Verstoßes durch das Amt / Referat
 - Mitteilung an das Amt für Stadtfinanzen
 - Rücksendung der Rechnung mit der Bitte um Korrektur und Vermerk, warum die Rücksendung erfolgt
 - Grundsatz beachten: Eine Korrektur kann nur durch den Rechnungsleger erfolgen, nicht durch den Rechnungsempfänger

4.1.2.5 Besonderheiten bei Eingangsrechnungen

Eingangsrechnungen sind Rechnungen, die von der Stadt zu zahlen sind.

Innerhalb eines Betriebes gewerblicher Art kann der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Rechnung ordnungsgemäß erstellt wurde, alle Vorgaben des § 14 Abs. 4 UStG enthält und die Rechnung nicht fehlerbehaftet ist.

Bei Fehlern hat eine Rücksendung der Rechnung an den Rechnungsleger zu erfolgen, da nur er die Rechnung berichtigen kann und eine Verbuchung der Rechnung nur zulässig ist, wenn die Rechnung ordnungsgemäß erstellt wurde, sämtlichen Vorgaben beachtet wurden und die Rechnung fehlerfrei ist.

Beispiele für Fehler sind:

- Schreibfehler: wenn nicht sinnentstellend sind, dann kann die Verbuchung erfolgen, die Rechnung muss nicht zurückgesendet werden und ein eventueller Vorsteuerabzug kann geltend gemacht werden
- fehlende Pflichtangaben: Rücksendung der Rechnung an Rechnungsleger
- unberechtigter Steuerausweis: Rücksendung der Rechnung an Rechnungsleger
- zu hoher Steuerausweis: Rücksendung der Rechnung an Rechnungsleger
- Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags: Rücksendung der Rechnung an Rechnungsleger

Der Rechnungsempfänger darf die fehlenden Angaben nicht selbst ergänzen – auch dann nicht- wenn es sich um einen fehlenden Steuerausweis oder um aus den Bruttobeträgen herauszurechnende Steuern handelt. Dies gilt selbst dann, wenn der Rechnungsaussteller der „Ergänzung „ zugestimmt hat.

Für Baurechnungen gelten die Besonderheiten entsprechend der aktuellen BMF-Schreiben (insbesondere BMF-Schreiben vom 08.Dezember 2004; IV A 5-S7286a-3/04). Siehe Anlage 6.

4.2. Sponsoring

Unter Sponsoring wird die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.²

Nach derzeitig gültiger und bis zum 31.12.2020 anzuwendender Rechtslage beschränkt sich die Umsatzsteuerpflicht aus Sponsoring auf die Betriebe gewerblicher Art. Andere Erträge oder Aufwendungen aus Sponsoring unterliegen bis zu diesem Zeitpunkt nicht der Umsatzbesteuerung. D.h. werden die Erträge in einem Betriebe gewerblicher Art erzielt oder die Aufwendungen aus einem Betriebe gewerblicher Art geleistet, so ist hier stets ein Steuerausweis vorzunehmen.

Durch die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes, welche mit 01.01.2021 wirksam werden, ist durch die Dezernate/ Fachämter / Referate / Eigenbetriebe zu prüfen, welche Art des Sponsorings vorliegt und zu entscheiden, ob die erzielten Erträge bzw. geleisteten Aufwendungen einer Besteuerung zu unterwerfen sind.

Folgende Fallkonstellationen sind dann zu unterscheiden:

Aktives Sponsoring	Passives Sponsoring
- auch gewerbliches genannt - aktiv an Werbemaßnahmen mitgewirkt - Gegenleistung für den Sponsor erbringen - steuerpflichtig: 19 % Umsatzsteuer - evtl. BgA	- Einnahmen im Bereich der Vermögensverwaltung - Voraussetzung: keine aktive Teilnahme an Werbezwecken für dem Sponsor - keine Steuerpflicht
Aktives Sponsoring - Beispiele	Passives Sponsoring - Beispiele
- Darstellung in Plakaten, Broschüren, Katalogen mit seinen verschiedenen Leistungsangeboten - Verlinkung auf Homepage - aktive Präsentation	- Nutzungsüberlassung des Namens für Werbezwecke - Abbildung / Hinweis auf Sponsorentätigkeiten auf Plakaten, Broschüren, ...

Es wird mit dieser Verwaltungsanordnung festgelegt, dass die Stadt Dessau-Roßlau als Empfänger von Sponsorenleistungen grundsätzlich den Abschluss der passiven, steuerfreien Fallkonstellation anstrebt. Hier wäre auf die erhaltenden Erträge keine Steuer an das Finanzamt abzuführen.

In Ausnahmefällen, bei begründetem Interesse und nach Rücksprache / Zustimmung mit dem Amt für Stadtfinanzen ist auch der Abschluss eines aktiven Sponsoringvertrags möglich. Dieses ist aber immer eine Einzelfallentscheidung.

² nach <https://www.smartsteuer.de/online/lexikon/s/sponsoring-lexikon-des-steuerrechts/>

Für jede Sponsoringmaßnahme ist mit dem jeweiligen Sponsor eine Vereinbarung zu treffen, in der die gegenseitigen Pflichten eindeutig geregelt sind. Diese Vereinbarung ist schriftlich zu dokumentieren.

Vor dem Abschluss von Sponsoringverträgen sind diese hinsichtlich der damit verbundenen steuerlichen Auswirkungen mit dem Amt für Stadtfinanzen abzustimmen.

In den Vorlagen über die Annahmeentscheidung ist die Klassifizierung hinsichtlich Spenden oder aktiven und passiven Sponsoring vorzunehmen. Auf den Vorlagen mit der Annahme von aktiven und passiven Sponsoringleistungen ist die erfolgte Abstimmung mit dem Amt für Stadtfinanzen auszuweisen.

Ein Auftreten der Stadt Dessau-Roßlau als Sponsor ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet ausschließlich der Oberbürgermeister.

4.3. Zuschüsse und Kostenerstattungen

Ein Zuschuss ist ein Vermögensvorteil, den ein Zuschussgeber zur Förderung eines - zumindest auch - in seinem Interesse liegenden Zwecks dem Zuschussempfänger zuwendet.³

Folglich kann die Stadt Dessau-Roßlau sowohl Zuschussempfänger als auch Zuschussgeber sein.

Die Zuschüsse – gleich, ob als Zuschussempfänger oder als Zuschussgeber – können in drei verschiedenen Varianten auftreten. Je nachdem um was für eine Art es sich bei dem Zuschuss handelt, entstehen unterschiedliche steuerliche Folgen.

<i>unechter Zuschuss</i>	<i>Zuschuss als Entgelt Dritter</i>	<i>echter Zuschuss</i>
- Leistungsaustauschverhältnis zwischen Zahlungsempfänger (leistender Unternehmer) und Zahlendem - Zahlung ist Entgelt für seine Leistung - es gibt eine Gegenleistung - individueller Leistungsempfänger erhält einen individuellen Vorteil - unmittelbarer Zusammenhang zwischen Zuschuss und erbrachter Leistung	- Leistungsaustauschverhältnis zwischen Zahlungsempfänger (leistender Unternehmer) und einem anderen als dem Leistungsempfänger - muss im Zusammenhang stehen erbrachter Leistung und Zahlung - Zuschuss muss dem Leistungsempfänger zugutekommen	- kein Leistungsaustauschverhältnis zwischen Zahlungs- und Leistungsempfänger - Zuschuss wird unabhängig von konkreter Leistung gezahlt - es gibt keine Gegenleistung - kein Zusammenhang zwischen Zuschuss und Leistung des Zuschussempfängers - aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen gewährt - dienen vorrangig der Förderung der Tätigkeit des Zuschussempfängers
ist steuerbar und steuerpflichtig, sofern keine Steuerbefreiungsvorschrift greift.	kann steuerbar und steuerpflichtig sein	ist nicht steuerbar und daher auch nicht steuerpflichtig

Von dieser Prüfung sind ab 01.01.2021 im haushalterischen Sinn auch die Erträge aus Kostenerstattungen betroffen. Hier liegt in der Regel ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde und damit kann grundsätzlich von einem Leistungsaustausch zwischen Zahler und Empfänger ausgegangen werden.

³ <https://www.smartsteuer.de/online/lexikon/z/zuschuesse-lexikon-des-steuerrechts/>

Mögliche steuerliche Folgen sind geringer, wenn der Zuschuss durch die Stadt Dessau-Roßlau mittels Zuwendungsbescheid ausgereicht wird. Beim Abschluss von Kooperationsvereinbarungen bestehen steuerliche Risiken, die vorher abzuklären sind.

In den Fällen, in denen die Stadt Dessau-Roßlau Zuschuss- bzw. Erstattungsempfänger ist, muss das Leistungsaustauschverhältnis durch die Dezernate / Fachämter und Referate / Eigenbetriebe vor Erhalt des Zuschusses / Erstattung geprüft werden und darüber entschieden werden, um welche Art des Zuschusses / der Erstattung es sich handelt und welche steuerlichen Folgen daraus resultieren. Die nachvollziehbare, belegbare Dokumentation über die Prüfung und Entscheidung ist durch das entsprechende Dezernat / Amt / Referat / Eigenbetrieb zu erstellen und aufzubewahren.

Liegt ein steuerpflichtiger Zuschuss / steuerpflichtige Erstattung vor, so ist diese umgehend dem Amt für Stadtfinanzen und dem zuständigen Steuerbüro mitzuteilen. Durch das jeweilige Dezernat / Amt / Referat / Eigenbetrieb ist der Zuschuss in der nächstmöglichen Umsatzsteuervoranmeldung zu melden.

Das Amt für Stadtfinanzen steht in Zweifelsfällen zur Verfügung.

4.4. Umgang mit Schadensersatz

Es ist in Zweifelsfällen zu prüfen, ob ein echter oder unechter Schadensersatz vorliegt.

Ein echter Schadensersatz liegt vor, sobald jemand dazu verpflichtet wird einen Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Einsatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Dies kann durch eine Zahlung erfolgen, welche zur Folge hat, dass diese Zahlung grundsätzlich kein Entgelt für eine Lieferung oder eine sonstige Leistung darstellt.

Beim unechten Schadensersatz liegen die Voraussetzungen für einen Leistungsaustausch vor. Dies kann zum Beispiel im Verzicht auf eine vertraglich zustehende Rechtsposition gegen Entgelt vorliegen.

Beim Umgang mit Schadensersatz ist zu beachten, dass dem Dritten (bspw. Versicherungen) mitgeteilt wird, ob in diesem Schadensfall eine Vorsteuerabzugsberechtigung der Stadt für die mit der Beseitigung des Schadens zusammenhängenden Aufwendungen besteht. Sollte die Stadt zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, ist diese dem Dritten mitzuteilen. Für die Aufwendungen ist der Vorsteuerabzug gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Die Erstattung erfolgt über die Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Jahressteuererklärung. Diese Verfahrensweise ist aber nur dann zulässig, wenn ein Betrieb gewerblicher Art besteht (Regelung bis zum 31.12.2022) oder wenn ab 01.01.2023 steuerbare und steuerpflichtige Umsätze erzielt werden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen und der Schadensfall den ansprechenden steuerpflichtigen Umsätzen zuzuordnen ist.

Zur Einordnung des Schadensersatzes ist in Zweifelsfällen das Amt für Stadtfinanzen zu beteiligen.

Über die Prüfung und Einordnung ist eine Dokumentation durch das jeweilige Dezernat / Fachamt / Referat / Eigenbetrieb anzufertigen und aufzubewahren.

4.5. Steuerpflichten bei ausländischen Rechnungen

In der Verwaltungspraxis gibt es zwei Arten, in denen die Stadt Dessau-Roßlau Empfänger von ausländischen Rechnungen sein kann. Dieses ist zum einem der innergemeinschaftliche Erwerb im Sinne des § 1 a UStG und zum anderen die innergemeinschaftliche Leistung nach § 13 b UStG (Leistungsempfänger als Steuerschuldner).

zu den Regelungen des § 1 a UStG:

Erwirbt die Stadt Dessau-Roßlau einen Gegenstand oder eine Ware im Inland (Deutschland), so enthält die ausgestellte Rechnung die deutsche Umsatzsteuer in Höhe von 7 % bzw. 19 %. Bei einem Erwerb aus dem EU-Ausland oder einem Drittland sind jedoch die Besonderheiten des innergemeinschaftlichen Erwerbs zu beachten und genauestens zu prüfen, welcher Steuersatz anzuwenden ist.

Gemäß § 1 a Abs. 2 UStG gilt als innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt das Verbringen / die Lieferung eines Gegenstandes aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates der EU oder übrigen Gemeinschaftsgebiet (Ausland).

Gemäß § 1 a Abs. 1 UStG liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegen **Entgelt** vor, wenn

- bei einer **Lieferung** an den Abnehmer (**Erwerber**) ein **Gegenstand** aus dem **Ausland** (EU oder Drittland) in das **Inland** (Deutschland) gelangt
- der **Erwerber**
 - ein **Unternehmer** oder
 - eine **juristische Person**, die **nicht Unternehmer** ist
- die Lieferung an den Erwerber
 - wird **durch ein Unternehmen** gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt und
 - ist nach dem Recht des Mitgliedsstaats, der für die Besteuerung des Lieferers zuständig ist, nicht auf **Grund der Sonderregelung für Kleinunternehmer steuerfrei**.

Ob ein zu versteuernder innergemeinschaftlicher Erwerb nach § 1 a UStG vorliegt, lässt sich anhand des folgenden Prüfschemas bestimmen:

Lieferer (Name, Anschrift)	
Erwerber (Name, Anschrift)	
gelieferter Gegenstand	
Lieferung aus dem Ausland	
Lieferung in das Inland	
gegen Entgelt	
Erwerber ist - Unternehmer - juristische Person, die nicht Unternehmer ist	
Lieferung wird durch ein Unternehmen gegen Entgelt durchgeführt	
Lieferung ist nicht steuerfrei – keine Sonderregelung aufgrund der Behandlung des Lieferers als Kleinunternehmer	
Ergebnis: innergemeinschaftlicher Erwerb	

Dennoch liegt unter bestimmten Voraussetzung ein innergemeinschaftlicher Erwerb nicht vor, wenn:

1. Der Erwerber
 - a. Unternehmer ist, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die nicht zum Vorsteuerabzug führen oder
 - b. Kleinunternehmer ist oder

- c. Unternehmer ist, der den Gegenstand zur Ausführung von Umsätzen verwendet, für die die Steuer nach Durchschnittssätzen des § 24 UStG festgesetzt sind, oder
 - d. juristische Person ist, die nicht Unternehmer ist oder den Gegenstand nicht für sein Unternehmen erwirbt
2. Gesamtbetrag der Entgelte für innergemeinschaftliche Erwerbe im vorangegangenen Kalenderjahr den Betrag von 12.500,00 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht überstetigen wird (Erwerbsschwelle, § 1 a Abs. 3 UStG).

Bezüglich der Umsatzsteuer werden die Stadt Dessau-Roßlau und ihre Eigenbetrieben unter einer Steuernummer beim Finanzamt geführt. Um zu ermitteln, ob die Stadt Dessau- Roßlau von der Erwerbsschwelle Gebrauch machen kann, sind sämtliche innergemeinschaftliche Erwerbe zu berücksichtigen.

Für die Haushaltsjahre – beginnend ab dem Jahr 2013 – übersteigen die Summen der innergemeinschaftlichen Erwerbe der Stadt Dessau-Roßlau die Erwerbsschwelle von 12.500,00 EUR. Für das Jahr 2020 und folgende Jahre ist davon auszugehen, dass die Erwerbsschwelle jährlich überschritten wird. Es liegt bei sämtlichen Erwerben aus dem Ausland ein innergemeinschaftlicher Erwerb nach § 1 a UStG vor. Zu beachten ist, dass aus den jeweiligen Rechnungsbeträgen die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist, gleichgültig, ob sie durch den Lieferer bereits ausgewiesen wurde oder nicht.

Gemäß § 1 a Abs. 4 UStG kann der Erwerber auf die Anwendung der Erwerbsschwelle nach § 1 a Abs. 3 UStG verzichten, wenn der Erwerber gegenüber dem Lieferer die ihm erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (**DE254917646**) mitteilt. D.h. konkret, dass bereits bei der Bestellung von Gegenständen und Waren, bei denen die Lieferung aus dem Ausland erfolgt bzw. der Lieferer seinen Sitz im Ausland hat, die Umsatzsteueridentifikationsnummer der Stadt Dessau-Roßlau dem Lieferer mitgeteilt werden muss. Dieses hat den Vorteil, dass der Lieferer dem Erwerber eine Netto-Rechnung ausstellt und diese in Deutschland mit den deutschen Umsatzsteuersätzen von 7 % bzw. 19 % versteuert wird. Die Anwendung der deutschen Umsatzsteuersätze ist für die Stadt Dessau-Roßlau weiterhin vorteilhaft, da der Regelsteuersatz von 19 % zu einem der niedrigsten Steuersätze im EU-weiten-Vergleich zählt.

Werden die innergemeinschaftlichen Erwerbe einer Umsatzbesteuerung unterworfen, kann nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 4 in gleicher Höhe, wie Umsatzsteuer entsteht, ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Der Vorsteuerabzug kann nur dann erfolgen, wenn der Gegenstand für das Unternehmen bezogen wird und dieser Gegenstand nur für die Ausführung von Umsätzen verwendet wird, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (steuerfreie Umsätze). Bis zum 31.12.2022 ist zu beachten, dass die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs nur dann besteht, wenn ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt. Ab 01.01.2023 ist zu entscheiden, ob mit dem Erwerb steuerpflichtige Umsätze erzielt werden.

Beispiel:

Erwerb von Büromöbeln in Dänemark innerhalb eines Betriebs gewerblicher Art

Rechnungsbetrag:	10.000,00 EUR (netto)
als innergemeinschaftlicher Erwerb gekennzeichnet:	10.000,00 EUR (netto)
Deutsche Umsatzsteuer (Verwendung eigener USt.-ID):	1.900,00 EUR
geltend zumachender Vorsteuerabzug:	1.900,00 EUR

Erwerb von Büromöbeln in Dänemark innerhalb eines Betriebs gewerblicher Art

Rechnungsbetrag inkl. dänischer Umsatzsteuer	11.900,00 EUR (brutto)
als innergemeinschaftlicher Erwerb gekennzeichnet:	11.900,00 EUR (brutto)
Deutsche Umsatzsteuer	2.261,00 EUR
geltend zumachender Vorsteuerabzug:	1.900,00 EUR

Erwerb von Büromöbeln in Dänemark außerhalb eines Betriebs gewerblicher Art

Rechnungsbetrag:	10.000,00 EUR (netto)
als innergemeinschaftlicher Erwerb gekennzeichnet:	10.000,00 EUR (netto)
Deutsche Umsatzsteuer (Verwendung eigener USt.-ID):	1.900,00 EUR
geltend zumachender Vorsteuerabzug:	0,00 EUR

Erwerb von Büromöbeln in Dänemark außerhalb eines Betriebs gewerblicher Art

Rechnungsbetrag:	11.900,00 EUR (brutto)
als innergemeinschaftlicher Erwerb gekennzeichnet:	11.900,00 EUR (brutto)
Deutsche Umsatzsteuer	2.261,00 EUR
geltend zumachender Vorsteuerabzug:	0,00 EUR

Sollte ein Vertragsabschluss über einen Erwerb von Waren aus dem übrigen Gemeindegebiet oder Ausland angestrebt werden, so ist durch die betroffenen Dezernate / Fachämter / Referate / Eigenbetriebe im Vorfeld das Amt für Stadtfinanzen zu informieren und die Genehmigung zum Vertragsabschluss einzuholen. Ein entsprechendes Formular zur Genehmigung von Verträgen mit im Ausland ansässigen Unternehmen / Unternehmern und ein durch den Antragssteller auszufüllendes Prüfschema sind dieser Verwaltungsanordnung beigelegt (Anlage 3).

Das für den Steuerschlüssel notwendige Verbindlichkeitenkonto (# 3791133 bzw. # 3791134) sowie bei Bedarf notwendige Forderungskonto (# 1791133 bzw. 1791134) werden durch das Amt für Stadtfinanzen bei der Genehmigung des Antrags eingerichtet. Für die eventuelle Beantragung von außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen der Verwaltungsanordnung Nr. 06.

Die Buchung der Rechnung und der ausländischen Steuer sowie die Meldung des innergemeinschaftlichen Erwerbs nach § 1 a UStG obliegt dem Dezernat / Fachamt / Referat bzw. Eigenbetrieb. Die Meldung hat im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. der Jahressteuererklärung an das Amt für Stadtfinanzen zu erfolgen.

Sofern ein förmliches Vergabeverfahren durchgeführt wird, hat im Falle eines ausländischen Bieters die Vergabestelle vor Zuschlagserteilung die steuerlichen Auswirkungen beim Amt für Stadtfinanzen zu erfragen und bei der Vergabeentscheidung zu berücksichtigen. Bei förmlichen Vergabeverfahren, bei den ausländische Bieter nicht ausgeschlossen sind, ist das Bewertungskriterium „Preis“ auf „Bewertungspreis“ umzustellen (Bewertungspreis = Angebotsnettopreis + (Einfuhr-/)Umsatzsteuer ohne Rücksicht auf Steuerschuldnerschaft).

Die Sonderregelungen zum innergemeinschaftlichen Erwerb von Fahrzeugen ergeben sich aus dem § 1 b UStG. Sollte so ein Erwerb angestrebt werden, so ist im Vorfeld Rücksprache mit dem Amt für Stadtfinanzen zu halten.

zu den Regelungen des § 13 b UStG:

Der Leistungsempfänger einer Rechnung schuldet die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist und eine im Inland steuerpflichtige sonstige Leistung eines im übrigen Gemeindegebiets oder Auslands ansässigen Unternehmers erhält.

Durch die Regelungen des § 13 b UStG wird ein innergemeinschaftlicher Erwerb einer sonstigen Leistung oder Werkleistung begründet und die Steuerschuldnerschaft geht an den Erwerber der sonstigen Leistung oder Werkleistung über. Das heißt der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Man spricht hier vom sogenannten Reverse-Charge-Verfahren. Folglich ist auf den zu entrichtenden Rechnungsbetrag noch der derzeit gültige deutsche Steuersatz (derzeitiger Steuersatz: 19 %) hinzuzurechnen. Dieser Betrag ist nicht an den Leistenden, sondern an das Finanzamt zu zahlen.

Durch das Dezernat / Fachamt / Referat / Eigenbetrieb ist vor Abschluss des Vertrages mit einem nicht im Inland ansässigen Unternehmen / Unternehmer das Amt für Stadtfinanzen zu informieren und eine Genehmigung zum Vertragsabschluss auf dem dafür vorgesehenen Muster zu beantragen. Gleichzeitig ist das entsprechende Prüfschema durch den Antragssteller auszufüllen (Anlage 3).

Im Amt für Stadtfinanzen erfolgen die Prüfung hinsichtlich einer Steuerrelevanz und die Entscheidung zum jeweiligen Sachverhalt. Erfolgt die Genehmigung des Antrags, so wird das jeweilige Dezernat / Fachamt / Referat / Eigenbetrieb über die Genehmigung und über die weitere Vorgehensweise informiert. Das für den Steuerschlüssel notwendige Verbindlichkeitenkonto (# 3791111 bzw. # 3791113) sowie bei Bedarf notwendige Forderungskonto (# 1791113) werden durch das Amt für Stadtfinanzen bei der Genehmigung des Antrags eingerichtet. Für die eventuelle Beantragung von außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen der Verwaltungsanordnung Nr. 06.

Die Buchung der Rechnung und der ausländischen Steuer sowie die Meldung der Steuerumkehr nach § 13 b UStG an das Amt für Stadtfinanzen obliegt dem Dezernat / Fachamt / Referat bzw. Eigenbetrieb.

Das Amt für Stadtfinanzen erhält über die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung und letztlich auch durch die Jahressteuererklärung Kenntnis über alle gemeldeten Sachverhalte, in denen der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist. Sollten hier Unstimmigkeiten zwischen den genehmigten Anträgen und der Voranmeldung oder Erklärung auftreten, so obliegt es dem Dezernat / Fachamt / Referat bzw. Eigenbetrieb Nachforschungen anzustreben und entscheidet über die weitere Vorgehensweise. Weiterhin ergeht eine Information an das betreffende Dezernat / Fachamt / Referat mit der Bitte um Erklärung, warum für den Sachverhalt keine Genehmigung eingeholt wurde. Dieser Verstoß ist zu dokumentieren.

Bei der Kontrolle und Buchung der Rechnung ist von den Dezernaten / Fachämtern / Referaten bzw. Eigenbetrieben folgendes zu beachten:

- Habe ich eine Genehmigung für den Vertragsabschluss gehabt? (Ausnahme: Eigenbetriebe)
- Betrifft die Rechnung einen Betrieb gewerblicher Art?
- Erfolgt die Rechnungslegung netto, das heißt ohne Ausweisung der deutschen oder einer ausländischen Umsatzsteuer?
- Buchung erfolgt in 2 oder 3 Schritten unter Berücksichtigung des jeweils gültigen deutschen Steuersatzes:
 - 1. Schritt: Buchung des Rechnungsbetrag an Unternehmer
 - 2. Schritt: Buchung der Umsatzsteuer an Finanzamt (3791011, 3791113)
 - 3. Schritt: Buchung des Vorsteuerabzugs vom Finanzamt (1791111, 1791113)
gilt nur für Rechnung für einen Betriebes gewerblicher Art

Auf die Regelungen zum Umgang mit der Besteuerung nach § 50 a EStG bei Leistungen von im Ausland ansässigen Unternehmer und Personen wird hingewiesen. Es sind die Regelungen des Punktes 7.1 dieser Verwaltungsanordnung zu beachten.

4.6 Jährliche Überprüfung von Auslandsüberweisungen

Durch das Amt für Stadtfinanzen sind jährlich alle Überweisungen mit Auslandsbezug (IBAN, die nicht mit DE beginnen) aus dem Haushaltsprogramm proDoppik auszuwerten und auf eine korrekte steuerliche Erfassung zu prüfen.

Daneben werden diese Informationen von den Eigenbetrieben abgefordert, die die sachgerechte Behandlung dieser Vorgänge eigenständig zu überprüfen haben.

Die Überprüfung hat nach Buchungsschluss eines jeden Haushaltsjahres zu erfolgen. Sie ist zu dokumentieren.

Werden hierbei Fehler entdeckt, so ist das weitere Vorgehen bezüglich Berichtigung, Änderung der Verbuchungen und der steuerlichen Auswirkungen mit dem Steuerbüro abzustimmen.

4.7. EORI –Nummer

Die EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification number - Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten) ersetzt, als in der gesamten Europäischen Union gültige Beteiligtenidentifikation, die deutsche Zollnummer. Diese wird von einer zuständigen Behörde vergeben und dient der Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligungen und anderen Personen gegenüber den Zollbehörden. Bei Zolldanmeldungen ist die erteilte EORI-Nummer stets anzugeben.

Die Stadt Dessau-Roßlau verfügt bereits über eine EORI-Nummer, welche von sämtlichen Einrichtungen (Dezernate / Fachämter / Referate / Eigenbetriebe) zu verwenden ist. Eine eigenständige Beantragung einer neuen EORI-Nummer ist nicht möglich.

EORI-Nummer der Stadt Dessau-Roßlau: DE599388345130677

4.8. Jährliche Überprüfung der Vorsteuerabzugsquoten

Die festgelegten und eingerichteten Vorsteuerabzugsquoten (Zuordnungsanteil einer bezogenen Lieferung oder sonstigen Leistung zu umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätzen) sind jährlich auf Angemessenheit zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt durch das betroffene Dezernat / Fachamt / Referat / Eigenbetrieb auf der Grundlage des abgeschlossenen Haushaltsjahres.

Das Ergebnis der Überprüfung der Vorsteuerabzugsquoten ist durch das Dezernat / Fachamt / Referat / Eigenbetrieb zu dokumentieren und aufzubewahren. Es hat bis Mitte Januar eines jeden Jahres die Mitteilung der Vorsteuerabzugsquote an das Amt für Stadtfinanzen zu erfolgen. Dieses hinterlegt hinter allen notwendigen Aufwandskonten / investiven Konten die veränderten Vorsteuerabzugsquoten.

Insbesondere im Investthaushalt ist diese Maßnahme notwendig, weil eine Splittung einer Investition auf zwei Konten anlagenbuchhalterisch nicht möglich ist und nicht zweimal dieselbe Inventarnummer als Neuanschaffung vergeben werden kann.

4.9. Jährliche Prüfung der Nutzungen von Wirtschaftsgütern

Soweit aus der Ausgabe zur Anschaffung eines Wirtschaftsgutes ein eingeschränkter Vorsteuerabzug nach Quote geltend gemacht wurde, ist durch das betroffene Dezernat / Fachamt / Referat / Eigenbetrieb jährlich zu prüfen, ob die zum Vorsteuerabzug berechnete Nutzung noch besteht. Die Prüfung hat für einen Zeitraum von 5 Jahren bei beweglichen und von 10 Jahren bei unbeweglichen Nutzungsgütern nach deren Anschaffung bzw. Fertigstellung zu erfolgen. Die Überprüfungen sind zu dokumentieren und aufzubewahren.

Werden Abweichungen hinsichtlich der berechtigten Nutzung festgestellt, ändert sich hierdurch der zum Vorsteuerabzug berechnete Betrag. Die Vorsteuerberichterstattung hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 15 a UStG zu erfolgen. Die Abweichung kann sowohl zu einer Erstattung (erhöhter Vorsteuerabzug) also auch zu einer Zahllast (gekürzter Vorsteuerabzug) gegenüber dem Finanzamt führen. Beide Abweichungen sind gemäß Anlage 7 „Vorsteuerberichterstattung nach § 15 a UStG bei Investitionen“ im städtischen Haushalt (Ergebnishaushalt) zu verbuchen.

Die notwendigen Produktkonten werden durch das Amt für Stadtfinanzen auf Antrag eingerichtet.

4.10. Umsetzungsregelungen zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten

Die Umsatzsteuer wird anhand der vereinbarten Erträge und Aufwendungen berechnet (Soll-Versteuerung).

In der Umsatzsteuer werden somit alle Erträge und Aufwendungen in dem Monat berücksichtigt, wo sie entstehen bzw. verursacht werden. In der Umsatzsteuervoranmeldung wird die Umsatzsteuer der Erträge der Vorsteuer der Aufwendungen gegenübergestellt (Umsatzsteuerverprobung).

Der Saldo aus Umsatzsteuer und Vorsteuer ergibt eine Erstattung oder Zahllast, welche durch die Umsatzsteuervoranmeldung oder Jahressteuererklärung vom Finanzamt erstattet oder an das Finanzamt zu zahlen ist. Die Umsatzsteuer enthält folglich alle Erträge und Aufwendungen, deren Grund in einem Haushaltsjahr liegt, auch wenn die Buchung und Bezahlung der Rechnung erst im Folgejahr erfolgt. Zur Ermittlung der Erstattung oder Zahllast im Rahmen einer Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärungen müssen sämtliche das Haushaltsjahr betreffenden Buchungen erfolgt, angeordnet und übernommen sein.

Um zu ermöglichen, dass alle Buchungen einer Periode angeordnet und übernommen sind, wurden die Dezernate / Fachämter / Referate sowie die Geschäftsbuchhaltung und Stadtkasse informiert, dass jeweils bis zum 10. des Folgemonats sämtliche Buchungen, die eine Vorperiode betreffen, zu buchen und anzuordnen sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Geschäftsbuchhaltung und die Stadtkasse die Buchungen bis zum 12. eines jeden Monats übernehmen kann und eine vollständige Umsatzsteuervoranmeldung durch das Fachamt / Referat erzeugt wird. Im gleichem Zuge wurde darauf hingewiesen, dass am 10. eines jeden Monats die Vorperiode geschlossen wird. Eine Buchung ist dann nur noch in begründeten Ausnahmefällen und in vorheriger Absprache mit dem Amt für Stadtfinanzen möglich.

Besonderheiten bestehen für Rechnungen, die über den Jahreswechsel bei der Stadt eingehen und den Ergebnishaushalt betreffen. Bei diesen ist für die Zuordnung zum Haushaltsjahr das Datum des Posteingangs der Rechnung maßgeblich. Nur wenn das Posteingangsdatum im Jahr 2021, darf die Rechnung in der Periode 13 im alten Haushaltsjahr gebucht werden. Liegt der Rechnungseingang im neuen Haushaltsjahr, so ist die Buchung im neuen Haushaltsjahr zu vollziehen.

Bei Rechnungen, die den Investhaushalt betreffen, ist für die Zuordnung der Rechnung das tatsächliche Datum der Inbetriebnahme des Anlageguts ausschlaggebend.

4.11. Umsatzsteuervoranmeldung und Jahressteuererklärung

4.11.1. Umsatzsteuervoranmeldung

Nach § 18 Abs. 1 UStG ist die Umsatzsteuervoranmeldung bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Voranmeldezeitraumes an das Finanzamt zu übermitteln, in der die Steuer für den Voranmeldezeitraum selbst berechnet wird. Die Berechnung der zu meldenden Steuer erfolgt durch die Dezernate / Fachämter / Referate bzw. Eigenbetriebe **monatlich**. Aufgrund der Dauerfristverlängerung verlängern sich die Termine für die Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung und die Fälligkeit der Zahllast oder Erstattung um einen Monat. D.h. Zahllast oder Erstattung aus der Umsatzsteuervoranmeldung - beispielsweise für Umsatzsteuervoranmeldung Oktober 2021 - geht erst in dem übernächsten Monat ein - für das Beispiel im Dezember 2021.

Seit dem 01.01.2021 wird die Umsatzsteuervoranmeldung durch das Amt für Stadtfinanzen monatlich erstellt und an das Finanzamt aus dem Haushaltsprogramm proDoppik übermittelt. Daher haben die einzelnen Dezernate / Fachämter / Referate bzw. Eigenbetriebe die Erarbeitung der Unterlagen, die termingerechte Verbuchung der Erträge und Aufwendungen zur Umsatzsteuervoranmeldung sowie die vollständige Übernahme der Buchungen durch alle Instanzen sicherzustellen. Die vollständigen Unterlagen sind durch die Dezernate / Fachämter / Referate bzw. Eigenbetriebe bis zum genannten Termin an das Amt für Stadtfinanzen mittels E-Mail an umsatzsteuer@dessau.rosslau.de einzureichen. Der konkrete Termin zur Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung wird durch das Amt für Stadtfinanzen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mitgeteilt.

Als Richtmaß für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung soll folgende Übersicht dienen:

Meldung für	Meldung an das Amt für Stadtfinanzen zwischen
Januar	17. Februar und 22. Februar
Februar	17. März und 22. März
März	17. April und 22. April
April	17. Mai und 22. Mai
Mai	17. Juni und 22. Juni
Juni	17. Juli und 22. Juli
Juli	17. August und 22. August
August	17. September und 22. September
September	17. Oktober und 22. Oktober
Oktober	17. November und 22. November
November	17. Dezember und 22. Dezember
Dezember	17. Januar und 22. Januar

Werden durch einen Betrieb gewerblicher Art steuerfreie Umsätze ausgeführt, so sind diese auch in der Umsatzsteuervoranmeldung zu erklären. Hierzu ist ebenso monatlich eine elektronische Umsatzsteuervoranmeldung nach der unter Punkt 4.9.2 benannten Vorgehensweise zu erstellen und an das Amt für Stadtfinanzen zu den genannten Terminen zu senden.

4.11.2. Elektronische Umsatzsteuervoranmeldung

Seit dem 01.01.2019 erfolgt die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung aus dem System. Hierzu wurden die Dezernate / Fachämter / Referate per Email vom 22.08.2018 durch das Amt für Stadtfinanzen informiert.

Die Umsatzsteuervoranmeldung wird im H & H wie folgt abgerufen:

- Doppik -> Verarbeitung -> Allgemein -> Umsatzsteuervoranmeldung
- Umsatzsteuervoranmeldung für die entsprechenden Periode mit folgenden Haken:
 - Umsatzsteuervoranmeldung
 - Umsatzsteuerverprobung
 - mit Produkten.

Sollten während der Erzeugung der Umsatzsteuervoranmeldung aus dem H & H Probleme auftreten oder in der Umsatzsteuervoranmeldung eine Investition zu berücksichtigen sein bzw. wird eine Investition nicht ordnungsgemäß in der Umsatzsteuervoranmeldung abgebildet, so ist umgehend und vor der Meldung der jeweiligen Umsatzsteuervoranmeldung das Amt für Stadtfinanzen zu informieren.

Werden durch die Dezernate / Fachämter / Referate bzw. Eigenbetriebe bei der Überprüfung der einzelnen Produktkonten und Geschäftsvorfälle Fehler festgestellt, so sind diese umgehend dem Amt für Stadtfinanzen mitzuteilen. Der Fehler ist in der nächstmöglichen Voranmeldung zu beseitigen. Die Berichtigung von Fehlern im laufenden Haushaltsjahr und im vorangegangenen Haushaltsjahr - sofern die Jahressteuererklärung noch nicht abgegeben ist - erfolgt nicht über die Jahressteuererklärung, sondern über die Korrektur der Umsatzsteuervoranmeldung.

4.11.3. Jahressteuererklärung

Nach § 18 Abs. 2 UStG hat der Unternehmer für jedes Kalenderjahr eine Steuererklärung auf einem vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragen zu übermitteln, in der die zu entrichtete Steuer oder der Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, mitgeteilt wird. Die Berechnung erfolgt anhand § 16 Abs. 1 bis 4 UStG und § 17 UStG (Steueranmeldung).

Nach § 149 Abs. 2 AO sind Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen, spätestens fünf Monate nach dem Ablauf des Kalenderjahres. Für die Steuererklärung ab 2018 wurde diese Frist auf 7 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres erhöht. Sofern die Steuererklärung durch einen Dritten (z.B.: Steuerbüro bzw. Steuerberater) erstellt wird, ist diese bis zum Jahresende beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Für die Stadt Dessau-Roßlau wird ein Steuerbüro tätig, demzufolge gilt die zuletzt angegebene Frist.

Da die Stadt Dessau-Roßlau beim Finanzamt als Gesamtheit betrachtet wird, ist es für die Einhaltung der Frist dringend notwendig, dass alle Dezernate / Fachämter / Referate bzw. Eigenbetriebe die für die Erstellung der Steuererklärung erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht einreichen und somit eine fristgerechte Abgabe der Steuererklärung erfolgen kann.

Mit dieser Verwaltungsanordnung werden ab der Steuererklärung für das Jahr 2019 folgende Termine festgesetzt:

- Einreichung der Unterlagen im Amt für Stadtfinanzen: **30.06 eines jeden Kalenderjahres**
- Einreichung der geprüften Unterlagen beim Steuerbüro: **31.08. eines jeden Kalenderjahres**

- Zeit für Nachreichungen bzw. Abforderung von Unterlagen und Nachweisen: **30.09. eines jeden Kalenderjahres**

Für die Erstellung der Steuererklärung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Teilergebnisrechnung, Teilfinanzrechnung, Teilfinanzrechnung investiv
- Erstellung der HÜL's zu den Konten 1791000, 1791007, 1791021, 1791119, 3791000, 3791007, 3791019, 3791021 je Produkt für die Perioden 01 - 13
- Erstellung der HÜL's zu den Konten 4691000 und 5592000 je Produkt für die Perioden 01 - 13
- Auswertung des Umsatzsteuer- und Vorsteuerprotokolls (GBH -> aus GBH (Berichte und Listen) -> MwSt.-Auswertung)
- Auswertung der Umsatzsteuerjahreserklärung (Doppik -> Verarbeitung -> Allgemein -> Umsatzsteuervoranmeldung -> für die Perioden 01 – 13 mit den Haken bei Umsatzsteuervoranmeldung / Umsatzsteuerverprobung / mit Produkten
- Übersicht zu Sachverhalten mit im Ausland ansässigen Unternehmen und Personen (vgl. § 1 a UStG und § 13 b UStG)
- ggf. Freistellungsbescheide gemäß § 60 a AO
- ggf. Satzungen
- sonstige Unterlagen (bspw. Ermittlung der Vorsteuerabzugsquote, diverse Rechnungen, Verträge, Berechnungen oder Übersichten)

Werden Produkte als Teil eines Betriebs gewerblicher Art geführt, so sind die Auswertungen sowohl für die einzelnen Produkte als auch für alle Produkte des Betriebs gewerblicher Art zu erstellen.

Beispiel: Der BgA „Schwimmbäder und Schwimmhallen“ setzt sich aus mehreren Produkten zusammen. Im Rahmen der Jahressteuererklärung werden daher sowohl die Zuarbeiten für jedes Produkt separat (d.h. 1 x Produkt 42420 und 1 x Produkt 42423) als auch für alle Produkte (1 x Produkt 42420 + 42423) insgesamt benötigt.

Sollte eine zusammenfassende Auswertung aller im BgA befindlichen Produkte nicht möglich sein, so ist das Amt für Stadtfinanzen zu informieren.

Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erstellung der Jahressteuererklärung ist immer, dass alle Buchungen auf den entsprechenden Produktkonten erfolgt sind und die Salden ausgeglichen wurden.

4.11.4. Zusammenfassung und Übersicht über wichtige Termine

Was	zu erledigen bis
<u>Jahresabschluss des Vorjahres</u> - Bereinigung der VS- und MW- Konten - Umbuchung des offenen Bestandes der DF- und KF-Konten auf die Konten 1791021 bzw. 3791021 - Folglich: alle Konten des Vorjahres sind ausgeglichen, der Saldo ist 0,00	Termin wird in DA zum Jahresabschluss festgelegt

<u>monatliche Umsatzsteuervoranmeldung</u> - Übersendung der Unterlagen durch die Fachämter und Referate an das Amt für Stadtfinanzen	spätestens an dem durch das Amt für Stadtfinanzen mitgeteilten Termin -> per E-Mail an umsatzsteuer@dessau-rosslau.de
<u>Jahressteuererklärung</u> - Unterlagen an die/den zuständige/n Sachbearbeiter/in im Amt für Stadtfinanzen - Einreichung der geprüften Unterlagen beim Steuerbüro - Zeit zur Nachreichung bzw. Abforderung von Unterlagen und Nachweisen	30.06. eines jeden Kalenderjahres 31.08. eines jeden Kalenderjahres 30.09. eines jeden Kalenderjahres

Anhand der zugereichten Unterlagen wird die Steuererklärung durch das Steuerbüro erstellt und der Stadt Dessau-Roßlau zur Prüfung vorgelegt. Nachdem alle Umsatzsteuererklärungen in der Einzelprüfung durch das Amt / Referat / Dezernat/ Eigenbetrieb geprüft und unterschrieben an das zuständige Steuerbüro zurückgesendet wurden, wird die Umsatzsteuererklärung für die Stadt Dessau-Roßlau erstellt.

Die Umsatzsteuererklärung wird durch die Beigeordnete für Finanzen unterschrieben. Im Anschluss daran erfolgt durch das Steuerbüro die Übersendung an das Finanzamt Dessau-Roßlau.

4.12. Anzuwendendes Recht

4.12.1. Anzuwendendes Recht bis zum 31.12.2022

Nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG (alte Fassung) heißt es: *„Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig.“*

Folglich ist die juristische Person des öffentlichen Rechtes - hier die Stadt Dessau-Roßlau - nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als Unternehmer tätig. Nur wenn ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, dann ist sie zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet und zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs berechtigt. Für alle Umsätze außerhalb eines Betriebes gewerblicher Art gilt diese Regelung nicht.

Derzeit hat die Stadt Dessau-Roßlau folgende Betriebe gewerblicher Art:

- BgA „Fotovoltaikanlage“
- BgA „Cafeteria im Berufsschulzentrum“
- BgA „Volkshochschule“
- BgA „Sportstätten“
- BgA „Schwimmbädern und Schwimmhallen“
- BgA „Erlebnisbad Roßlau“
- BgA „Jugend-, Kultur- und Seniorenfreizeitstätte Krötenhof“
- BgA „Tierpark“
- BgA „Anhaltische Landesbücherei“

- BgA „Technologie- und Gründerzentrum“
- BgA „Infrastrukturmaßnahme Hafen Roßlau“
- BgA „Verpachtung Dessau“
- BgA „Vermietung Roßlauer Objekte“
- BgA „Bowling-Center Rodleben“
- BgA „Freizeitbad Rodleben“.
- Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieb

Weiterhin könnte die Stadt Dessau-Roßlau einen weiteren Betrieb gewerblicher Art haben, der derzeit noch nicht erklärt und bei entsprechender Entscheidung durch das Finanzamt begründet werden müsste:

- BgA „Außenwerbung“.

Werden Leistungen für oder von den genannten Betrieben gewerblicher Art erbracht, so ist zwingend darauf zu achten, dass in allen Rechnungen – sowohl Eingangs als auch Ausgangsrechnungen – die entsprechende Steuer separat ausgewiesen wird, die Buchung auf ein steuerpflichtiges Konto erfolgt und die Steuer in der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Jahressteuererklärung an das Steuerbüro und an das Finanzamt gemeldet wird.

Auch die Erträge aus der Miete von Werbemobilen führen nach altem Umsatzsteuerrecht aufgrund des Vorliegens eines tauschähnlichen Umsatzes zu einer Umsatzsteuerpflicht. Die Abführung der eingenommen Umsatzsteuer erfolgt im Rahmen der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung. Ein Vorsteuerabzug aus dem tauschähnlichen Umsatz ist nur dann möglich, wenn die Erträge innerhalb eines Betriebs gewerblicher Art erzielt werden.

4.12.2. Anzuwendendes Recht ab 01.01.2023

Aufgrund der Neuregelungen des Umsatzsteuergesetzes 2015 ändert sich die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Durch die Anpassung des Umsatzsteuerrechts an das europäische Mehrwertsteuersystem wurden die Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben und der § 2 b UStG eingefügt.

Danach heißt es: „Juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.“ Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.“

Folglich wird die juristische Person ab dem 01.01.2023 häufiger als Unternehmer behandelt und ihre Umsätze häufiger einer Besteuerung unterworfen.

Um das Ausmaß der künftig steuerbaren Vorgänge zu analysieren, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG eingeräumt. Danach darf die juristische Person des öffentlichen Rechts für Umsätze, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 die Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG weiterhin anwenden. Von dieser Optionserklärung hat die Stadt Dessau-Roßlau Gebrauch gemacht.

Für die Prüfung der daraus resultierenden Auswirkungen und die damit verbundene Erweiterung von Steuertatbeständen sind die Eigenbetriebsleiter selbstständig verantwortlich. Für die Dezernate / Fachämter / Referate erfolgt die Vorprüfung durch das Amt für Stadtfinanzen in Abstimmung mit dem Steuerbüro. Die Dezernate / Fachämter / Referate sind

verantwortlich für die Identifizierung und Weiterleitung in dieser Vorprüfung nicht enthaltenen Sachverhalte.

4.12.2.1. Hinterlegung in proDoppik

Aufgrund der steuerlichen Würdigung der einzelnen Leistungen durch das Amt für Stadtfinanzen und das zuständige Steuerbüro werden anhand der Basis der Ergebnisse in proDoppik Auslegungskennzeichen hinterlegt. Durch diese Hinterlegung ist es möglich, eine Auswertung über den ganzen Haushalt zu vollziehen und auf einem Blick zu erkennen, in welchen Produktkonten eine Steuerpflicht oder eine Steuerbefreiung ab dem Jahr 2023 entsteht.

Folgende Auswertungskennzeichen können hinterlegt sein:

- 001 : steuerbar, steuerfrei
- 002 : steuerbar, steuerfrei, Option
- 003 : steuerbar, steuerpflichtig
- 004 : steuerbar, steuerfrei / steuerpflichtig
- 005 : steuerbar, steuerpflichtig bei Überschreitung
- 006 : nicht steuerbar
- 007 : Rücksprache.

Die Auswertungskennzeichen werden nur vom Amt für Stadtfinanzen eingerichtet. Daher ist es immer zwingend notwendig, dass bei jedem neuem Produktkonto die entsprechende Steuerrelevanz angegeben wird (Angabe im Antrag zur Einrichtung eines neuen Ertrags- / Einzahlungskonto sowie ebenso beim Antrag auf außerplanmäßige Auszahlungen und bei der Anmeldung neuer Produktkonten zur Haushaltplanung).

4.12.2.2. Rücklauf der Ergebnisse zur steuerlichen Würdigung der Leistungen eines Dezernats / Fachamts / Referats

Nach Prüfung und steuerlicher Würdigung der Leistungen eines Dezernats / Fachamts / Referat durch das Amt für Stadtfinanzen und das zuständige Steuerbüro, wird durch das Amt für Stadtfinanzen mit dem geprüften Dezernat / Fachamt / Referat ein Termin zur Auswertung der Ergebnisse vereinbart. An diesem Termin nimmt in der Regel das zuständige Steuerbüro teil, sodass ungeklärte Sachverhalte besprochen werden können. Ziel des Termins soll es sein, den Dezernaten / Fachämtern / Referaten eine „Handlungsanleitung“ zu geben, um die Neuregelungen des Umsatzsteuergesetzes umsetzen zu können.

Zur Umsetzung werden Termine abgestimmt, welche durch das Dezernat / Fachamt / Referat einzuhalten sind. Sie dienen der Umsetzungskontrolle innerhalb des Dezernates / Fachamtes / Referates und durch das Amt für Stadtfinanzen.

Für die Schaffung der Voraussetzungen und die Umsetzung ist das Dezernat / Fachamt / Referat zuständig. Bei Problemen steht das Amt für Stadtfinanzen beratend zur Seite.

4.12.2.3. Erstellung und Pflege der Vertragsdatenbank

Durch das Amt für Stadtfinanzen wurde im Rahmen der steuerlichen Prüfung der einzelnen Leistungen begonnen eine Vertragsdatenbank zu erarbeiten.

Im Rahmen der städtischen Tax Compliance und den Informationsvorlagen wurde der Aufbau einer vollständigen Vertragsdatenbank an das Rechtsamt übergeben. Dieses soll die Federführung übernehmen.

Es ist künftig geplant, dass die Vertragsdatenbank sämtliche Vertragsmuster enthält, die aus rechtlicher und steuerlicher Sicht geprüft sind. Diese Verträge sind dann zwingend durch die Dezernat / Fachämter / Referate zu verwenden.

Sofern neue Vertragskonstellationen / neue Verträge erstellt werden, werden diese dem Rechtsamt und dem Amt für Staatsfinanzen zur rechtlichen und steuerlichen Würdigung vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt. Ein neuer Vertrag liegt vor, wenn der vertraglich fixierte Sachverhalt erstmalig auftritt und der Vertrag noch nicht in der Vertragsdatenbank hinterlegt ist. Die Feststellung eines neuen, bisher nicht gewürdigten Vertrags sowie dessen Prüfung hat durch die Dezernate / Fachämter / Referate selbständig und vor Vertragsabschluss zu erfolgen. Es trägt hierfür die Verantwortung.

Das abgestimmte Muster ist dann in der Vertragsdatenbank durch das Rechtsamt zu hinterlegen.

4.12.2.4. Umgang mit den Neuregelungen des Umsatzsteuergesetzes ab 01.01.2023

Die Dezernate / Fachämter / Referate sollen bis zum 01.01.2023 dahingegen geschult werden, dass Sie selbstständig einfache Sachverhalte hinsichtlich ihrer Steuerrelevanz zu prüfen und zu entscheiden.

Demzufolge ist durch die Dezernate / Fachämter / Referate eine Entscheidung zur Steuerrelevanz zu treffen. Hierzu dient das Prüfschema der Anlage 4. Bei Bedarf ist diese Entscheidung zur Überprüfung und zur Abstimmung an das Amt für Stadtfinanzen zu senden.

5. Körperschaftssteuer

Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht für die Eigenbetriebe, da diese in diesem Bereich ein eigenes Steuersubjekt darstellen.

5.1. Gewinnermittlung / Zuordnung von Anlagevermögen

Die Körperschaftssteuer besteuert den Gewinn des Betriebs gewerbliche Art (BgA), der in einem Wirtschaftsjahr (Haushaltsjahr) entstanden ist. In Ausnahmefällen kann auch eine Verlust zu einer Besteuerung mit der Körperschaftssteuer führen.

Derzeit hat die Stadt Dessau-Roßlau folgende Betriebe gewerblicher Art:

- BgA „Fotovoltaikanlage“
- BgA „Cafeteria im Berufsschulzentrum“
- BgA „Volkshochschule“
- BgA „Sportstätten“
- BgA „Schwimmballen und Schwimmbäder“
- BgA „Erlebnisbad Roßlau“
- BgA „Jugend-, Kultur- und Seniorenfreizeitstätte Krötenhof“
- BgA „Tierpark“
- BgA „Anhaltische Landesbücherei“
- BgA „Technologie- und Gründerzentrum“
- BgA „Infrastrukturmaßnahme Hafen Roßlau“
- BgA „Verpachtung Dessau“
- BgA „Vermietung Roßlauer Objekte“

- BgA „Bowling-Center Rodleben“
- BgA „Freizeitbad Rodleben“.

Der Gewinn für ein Wirtschaftsjahr (Haushaltsjahr) wird derzeit als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 1 EStG ermittelt. Im Rahmen einer ordentlichen Bilanzierung wäre auch die Ermittlung über einen Betriebsvermögensvergleich denkbar.

Die Festlegung, welche Gewinnermittlungsmethode zur Anwendung kommt, trifft das Amt für Staatsfinanzen in Rücksprache mit dem zuständigen Steuerbüro.

Zur Gewinnermittlung sind jeweils sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen zzgl. Abschreibungen zu berücksichtigen, die durch den BgA veranlasst werden. Zur Definition der Begriffe „Betriebseinnahmen“ und „Betriebsausgabe“ wird auf die Begriffsbestimmungen verwiesen (Ist-Versteuerung).

Es ist außerdem zu prüfen, ob bewegliches oder unbewegliches Anlagevermögen einem BgA zuzuordnen ist, wobei die Nutzung des Anlagevermögens durch den BgA das maßgebliche Kriterium bildet. Dabei kann es sich um notwendiges, aber auch um gewillkürtes Betriebsvermögen handeln. Das Anlagevermögen ist nach den steuerrechtlichen Vorschriften abzuschreiben. Die nach dem Steuerrecht erforderliche Abschreibung kann von der kommunal- bzw. handelsrechtlichen Abschreibung abweichen.

Soweit hier Zweifel hinsichtlich der Zuordnung bestehen, ist die Prüfung und Abstimmung mit dem Amt für Stadtfinanzen zu veranlassen.

5.2. Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)

Die vGA (vgl. Begriffsbestimmung - Punkt 5.4) ist dem zu versteuernden Einkommen des BgA hinzuzurechnen. Ob im Einzelfall eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung im BgA zu einer vGA führt, ist durch das Steuerbüro auf der Basis der durch das Dezernat / Fachamt / Referat zugereichten Unterlagen zu prüfen.

Ein Verlust eines BgA's kann eine vGA darstellen, wenn der entsprechende BgA dauerhaft Verluste erzielt und es sich nicht um ein privilegiertes Dauerverlustgeschäft handelt. D.h. wird bei der Gewinnermittlung eines BgA's in mehreren (i.d.R. drei aufeinander folgende Wirtschaftsjahre) einen Verlustbetrag ermittelt, führt dieser Dauerverlust zu einer vGA des BgA's. Ausnahmen bilden hier die privilegierten Dauerverluste (vgl. Begriffsbestimmungen - Punkt 5.4).

Der Abgang von beweglichen und unbeweglichen Betriebsvermögen, das durch den BgA verwendet wurde, kann zu einer vGA führen. Um die Höhe der vGA bestimmen zu können, ist der Verkehrswert des Wirtschaftsguts zum Zeitpunkt des Abgangs zu bestimmen. Ein Abgang von Betriebsvermögen liegt insbesondere vor, wenn der BgA ein Wirtschaftsgut zunächst verwendet und diese dann beendet.

Die Feststellungen darüber trifft das Amt für Stadtfinanzen. Die Dezernate / Fachämter / Referate haben über derartige Veränderungen unaufgefordert zu informieren.

5.3. Erklärungen zur Körperschaftssteuer

Für die städtischen BgA's ist die Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen der Jahressteuererklärung zur Abgabe der Körperschaftssteuererklärung gegenüber dem Finanzamt verpflichtet.

Gemäß § 149 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 109 Abs. 2 Nr. 1 AO ist die Körperschaftssteuererklärung spätestens am letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf

den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres beim zuständigen Finanzamt abzugeben, soweit die Erklärung durch einen beauftragten Dritten erstellt wird. Daher müssen alle notwendigen Unterlagen vollständig bis zum 31.08. des Jahres, welches auf den abzugebenden Besteuerungszeitraum folgt, an das zuständige Steuerbüro übersendet werden. Damit soll eine fristgerechte Bearbeitung und Abgabe der Körperschaftsteuererklärung ermöglicht werden.

Beispiel: Steuererklärung 2020

- Übersendung der Unterlagen an das Amt für Stadtfinanzen: bis 30.06.2021
- Übersendung Unterlagen an Steuerbüro: bis 31.08.2021
- Erstellung und Abgabe Steuererklärung: bis 28.02.2022.

Zur Erstellung der Körperschaftssteuererklärung sind durch die Fachämter / Referate bis jeweils zum 30.06. folgende Unterlagen einzureichen:

- Teilfinanzrechnung und Teilfinanzrechnung investiv
- Erstellung der HÜL's zu den Konten 6521010, 6521021, 7441010, 7441021 je Produkt für die Perioden 01 - 13
- Jahresanlagennachweis
- sonstige Unterlagen (bspw. Ermittlung der Vorsteuerabzugsquote, diverse Rechnungen, Verträge, Berechnungen oder Übersichten)

Die Abgabe der Körperschaftssteuererklärung erfolgt für jeden BgA einzeln und umfasst die Einnahmenüberschussrechnung (EÜR; Gewinnermittlung), die Erklärung des Verlustvortags und die Erklärung zum steuerlichen Einlagekonto. Gleichzeitig wird mit der Erklärung die Gewerbesteuererklärung an das Finanzamt übersendet (vgl. Punk 6). Werden Produkte als Teil eines Betriebs gewerblicher Art geführt, so sind die Auswertungen sowohl für die einzelnen Produkte als auch für alle Produkte des Betriebs gewerblicher Art zu erstellen. Beispiel: Der BgA „Schwimmbhallen und Schwimmbäder“ setzt sich aus mehreren Produkten zusammen. Im Rahmen der Jahressteuererklärung werden daher sowohl die Zuarbeiten für jedes Produkt separat (d.h. 1 x Produkt 42420 und 1 x Produkt 42423) als auch für alle Produkte (1 x Produkt 42420 + 42423) insgesamt benötigt.

Sollte eine zusammenfassende Auswertung aller im BgA befindlichen Produkte nicht möglich sein, so ist das Amt für Stadtfinanzen zu informieren.

In vielen Fällen fließen Ein- und Auszahlungen sowie Abschreibungen des Bereiches nur teilweise in den BgA ein. Durch die Dezernate / Fachämter / Referate sind die dafür notwendigen Anteile jährlich anhand der dafür vereinbarten Bezugsdaten neu zu ermitteln. Dieser Schlüssel ist für das Ermittlungsjahr zugrunde zu legen. Die Ermittlung der neuen Vorsteuerabzugsberechtigung ist zwingend den Unterlagen beizufügen.

Um die Ermittlung der Vorsteuerabzugsberechtigung und die Erstellung der notwendigen Unterlagen zu ermöglichen, ist es unausweichlich, dass alle das Kalenderjahr betreffenden Buchungen durch das Fachamt bzw. Referat vollzogen wurden. Weiterhin ist zu prüfen, dass alle in der Finanzrechnung stehenden Beträge richtig zugeordnet sind. Liegt in einem Fachamt bzw. Referat ein so genannter Teil-BgA vor, sind sämtliche Buchungen hinsichtlich des berechtigten Vorsteuerabzugs vor Übersendung der Ergebnis- und Finanzrechnung an das Amt für Stadtfinanzen und an das zuständige Steuerbüro zu korrigieren.

Beginnend ab der Steuererklärung 2020 werden durch das zuständige Steuerbüro stichprobenweise Prüfungen der Buchungen auf den Finanzrechnungskonten durchgeführt. Hier ist das Fachamt bzw. das Referat verpflichtet, schnellstmöglich über das Amt für Stadtfinanzen dem Steuerbüro die geforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um eine Verzögerung der Arbeiten an der Steuererklärung zu vermeiden.

Auf Grundlage der durch die Stadt übersendeten Unterlagen erstellt das zuständige Steuerbüro die notwendigen Erklärungen, die durch das Fachamt bzw. Referat vor der Abgabe an das Finanzamt nochmals zu prüfen und zu unterschreiben sind. Dabei ist insbesondere die Berechnung der einzelnen Positionen und die Ermittlung der Werte nachzuvollziehen und zu prüfen, ob alle zugereichten inhaltlichen Sachverhalte in der Steuererklärung berücksichtigt wurden.

Sollten sich Differenzen zwischen den gemeldeten und den erfassten Werten ergeben oder zugereichte Sachverhalte nicht in der Steuererklärung berücksichtigt wurden sein, hat das Fachamt oder Referat unverzüglich das Amt für Stadtfinanzen zu informieren. Wurden die Änderungen abschließend abgestimmt, sind die entstandenen Änderungen unverzüglich buchhalterisch zu vollziehen.

Das Steuerbüro informiert mit der Steuererklärung über die Steuerhöhe. Dafür sind durch die Dezernate / Fachämter / Referate die notwendigen Rückstellungen zu bilden.

Ist eine Körperschaftssteuererklärung bereits abgegeben, kann die Berichtigung der Erklärung zur Körperschaftssteuer gegenüber dem Finanzamt vollzogen werden, soweit festgestellt wird, dass ein Sachverhalt zunächst steuerrechtlich unzutreffend behandelt wurde. Erkennt das Dezernat / Fachamt / Referat mit einem zugeordneten BgA eine steuerrechtlich unzutreffende Behandlung eines Sachverhaltes ist dieses dem Amt für Stadtfinanzen mitzuteilen. Dort wird in Abstimmung mit dem Steuerbüro über eine mögliche Zusammenfassung von Berichtigungstatbeständen entschieden.

Die im Ergebnis ergehenden Steuerbescheide werden nach Prüfung durch das Steuerbüro über das Amt für Stadtfinanzen an das Dezernat / Fachamt / Referat weitergeleitet, dem der betreffende BgA zugeordnet wurde.

Die Dezernate / Fachämter / Referate sind für die termingerechte Zahlung der Körperschaftssteuer eigenständig verantwortlich.

5.4. Begriffsbestimmungen

Betrieb gewerblicher Art (BgA)

BgA sind alle Einrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Stadt Dessau-Roßlau wirtschaftlich herausheben und keine Vermögensverwaltung bzw. Beistandsleistung darstellen.

Die Tätigkeit hebt sich wirtschaftlich heraus, wenn der Jahresumsatz 35.000 EUR übersteigt.

Eine Absicht, Gewinn zu erzielen und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, sind nicht erforderlich.

Näheres regeln die Körperschaftssteuerrichtlinien. Sie enthalten auch Hinweise auf Einzelfallentscheidungen.

Betriebe gewerblicher Art können auch nach zwingender Anwendung der Neuregelungen des Umsatzsteuergesetzes ab dem 01.01.2023 weiterhin begründet werden. Allerdings bedingen neue Betriebe gewerblicher Art dann nicht mehr einer Umsatzsteuerpflicht.

Betriebseinnahme und Betriebsausgabe im Sinne des KStG und EStG

Eine Betriebseinnahme stellt den Zugang eines Wirtschaftsgutes in Form von Geld oder Geldeswert (Sachleistungen) dar, der durch den Betrieb gewerblicher Art veranlasst wird.

Eine Betriebsausgabe ist eine Aufwendung, die durch den BgA veranlasst ist, in Form von Geld oder Geldeswert (Sachaufwendungen), in der Regel auch Vorauszahlungen.

Betriebseinnahmen sind von einer durch die Trägerkörperschaft des BgA veranlassten Einlage abzugrenzen, die einen außerordentlichen Wertzuwachs darstellt. Keine Betriebseinnahme ist bei einem Geldfluss gegeben, der im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt wird (durchlaufender Posten). Das gilt analog für Betriebsausgaben.

Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sind gegeben, soweit ein BgA einen Wertzuwachs bzw. eine Ausgabe in Geld oder Geldeswert von oder an einem anderen BgA, der in der Rechtsform eines Eigenbetriebes geführt wird, vornimmt.

Eine Betriebsausgabe kann nur teilweise in Ansatz gebracht werden, wenn nur zum Teil betriebliche Veranlassung besteht.

Für bestimmte Betriebsausgaben besteht ein Abzugsverbot. Sie sind außerhalb der Bilanz dem zu versteuernden Gewinn hinzuzurechnen (Vgl. § 4 Abs. 4a, Abs. 5b, Abs. 6 EStG und § 10 KStG).

Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)

Ein verdeckte vGA ist eine Vermögensminderung oder verminderte Vermögensmehrung im BgA, die durch die Trägerkörperschaft (Stadt Dessau-Roßlau) veranlasst wurde, sich auf die Höhe des Einkommens des BgA auswirkt und keine offene Gewinnausschüttung darstellt.

Privilegierter Dauerverlust

Ein Dauerverlust ist gegeben, wenn eine wirtschaftliche Betätigung ohne kostendeckendes Entgelt unterhalten wird. In der Regel nimmt man einen Dauerverlust an, wenn in drei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren ein Verlust erwirtschaftet wird. Der Dauerverlust stellt eine vGA dar.

Die Rechtsfolge der vGA wird nicht gezogen, soweit der Dauerverlust auf verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur-, bildungs- oder gesundheitspolitische Gründe zurückzuführen ist. In diesen Fällen liegt ein privilegierter Dauerverlust nach § 8 Abs. 7 KStG vor.

6. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuererklärung wird auf der Grundlage der Angaben zur Körperschaftssteuererklärung durch das Steuerbüro erstellt.

Diese ist durch die Dezernate / Fachämter / Referate vor der Abgabe an das Finanzamt nochmals dahingehend zu prüfen, ob alle zugereichten inhaltlichen Sachverhalte Eingang gefunden haben. Im Umkehrschluss sind in diesem Prozess abgestimmte Änderungen auch unverzüglich buchhalterisch zu vollziehen.

Das Steuerbüro informiert mit der Steuererklärung auch über die Steuerhöhe. Dafür sind durch die Dezernate / Fachämter / Referate die notwendigen Rückstellungen zu bilden.

Auf der Grundlage der Gewinnermittlung für die Körperschaftssteuer werden beim Finanzamt gleichzeitig die Erhebungsgrundlagen für die Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrages ermittelt. Den auf dieser Grundlage erstellten Gewerbesteuermessbescheid erhalten das Steuerbüro und die Stadt Dessau-Roßlau als heheberechtigte Kommune.

Auf dieser Grundlage wird durch das Amt für Stadtfinanzen (Abteilung Steuern und Gebühren) der Gewerbesteuerbescheid erlassen und an das zuständige Amt / Referat bzw. Eigenbetrieb bekannt gegeben.

Die Fachämter / Referate und Eigenbetriebe sind für die termingerechte Zahlung der Gewerbesteuer verantwortlich.

7. Einkommenssteuer

7.1. Besteuerung nach § 50 a EStG

7.1.1. Steuertatbestände

Die Stadt Dessau-Roßlau ist verpflichtet, aus Aufwendungen, mit deren Leistung im Sinne der Absätze 2 bis 4 vergütet werden, einen Einbehalt der Steuer nach § 50 a EStG durchzuführen und die Steuer direkt an das Bundeszentralamt für Steuern zu entrichten.

Der aus den Einkünfte herauszurechnenden Steuersatz beträgt 15 % / 30 %.

Der Steuereinbehalt erstreckt sich auf Vergütungen an Vertragspartner /Vertragspartnerinnen, die weder über einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland verfügen (ausländischer Vertragspartner) und Leistungen im Inland erbringen (bspw. Abhaltung eines Vortrags eines österreichischen Künstlers, Teilnahme von ausländischen Sportlern an Veranstaltungen der Stadt).

Der Besteuerung unterliegen zunächst Aufwendungen, mit denen die Stadt Dessau-Roßlau im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen vergütet, soweit diese Vergütungen nicht bereits dem Steuerabzug aus Arbeitslohn unterliegen. Der Besteuerung unterliegen weiterhin Aufwendungen mit denen die Stadt Dessau-Roßlau die inländische Verwertung von inländischen Darbietungen der eben genannten Art vergütet. Aufwendungen, mit denen die Stadt Nutzungsrechte vergütet, die der die der Stadt nach dem Urheberrechtsgesetz eingeräumt werden, werden ebenso einer Besteuerung unterworfen.

Im Regelfall erfolgt die Prüfung der Besteuerung nach § 50 a EStG durch das Amt für Stadtfinanzen im Rahmen des Antrags auf Vertragsabschluss mit einem im Ausland ansässigen Unternehmen / Person. Würde ein Fall des § 50 a EStG vorliegen, werden mit der Genehmigung des Antrags entsprechende Hinweise erfolgen.

7.1.2. Steuerbefreiungen

Eine Entlastung / Steuerbefreiung von der Steuer kann jedoch innerhalb eines Doppelbesteuerungsabkommens vorliegen. Dazu muss eine Freistellung im Steuerabzugsverfahren nach § 50 d Abs. 2 Satz 1 EStG auf Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern erwirkt werden. Liegt diese Freistellung vor, so kann der Vergütungsschuldner (Stadt Dessau-Roßlau) den Steuerabzug nach § 50 a Abs. 1 EStG unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen. Die Gewährung der Freistellung ist an diverse Voraussetzungen geknüpft. Eine Liste über bestehende Doppelbesteuerungsabkommen und die Entscheidung, wer wo welche Steuer zu entrichten hat, ist auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern zu finden.

Verträge, die einen Besteuerungstatbestand gemäß § 50 a EStG zum Gegenstand haben bzw. haben können, sind von den betroffenen Ämtern / Referaten / Eigenbetrieben hinsichtlich einer Steuerbefreiung zu prüfen (Überprüfung , ob der Vertragspartner eine Freistellungsbescheinigung vorzuweisen hat).

Wird ein solcher Sachverhalt festgestellt, ist das Amt für Stadtfinanzen unter Beifügung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere des Vertrages mit dem ausländischen

Vertragspartner mitzuteilen, um eine gegebenenfalls mögliche Steuerbefreiung herbeizuführen.

Den Antrag auf Steuerbefreiung stellt das Steuerbüro in Abstimmung mit dem Amt für Stadtfinanzen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern.

7.1.3 Besteuerungsverfahren

Die Stadt Dessau-Roßlau ist jeweils zum 10. des Folgemonats nach Ablauf des Quartals zur Abgabe einer Meldung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern verpflichtet. Die vom Steuerberater insoweit gefertigte Meldung umfasst alle Vorfälle aus den Dezernaten/ Fachämtern und Referaten.

Die betroffenen Fachämter/ Referate und Eigenbetriebe sind verpflichtet, dem Amt für Stadtfinanzen und Steuerbüro Meldungen zum 4. des Folgemonats nach Ablauf des Quartals unterschrieben zu übermitteln. Die Erklärungen müssen vollständig sein und sind unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben zu erstellen. In den Meldungen sind die Künstler und deren Anschriften, die Honorare, die Unterbringungs-, Reise- und Transportkosten sowie sonstige Aufwendungen, die von der Stadt gegenüber dem Vertragspartner getragen wurden sowie der Leistungszeitraum und der Zahlungstag (Geldausgang vom Bankkonto) mitzuteilen.

Die im Ergebnis ergehenden Steuerbescheide werden nach Prüfung durch das Steuerbüro über das Amt für Stadtfinanzen an das Dezernat/ Fachamt/ Referat weitergeleitet, in dem der betreffende Steuerfall zugeordnet wurde.

Die Dezernate / Fachämter / Referate sind für die termingerechte Zahlung dieser Einkommenssteuer verantwortlich.

7.2. Bauabzugssteuer

Bauleistungen, die im Inland an die Stadt Dessau-Roßlau erbracht werden, unterliegen der Bauabzugssteuer. Der Steuersatz beträgt 15 %. Die Bemessungsgrundlage für den Einbehalt der Bauabzugssteuer richtet sich nach dem in Rechnung gestellt Entgelt.

Die Stadt Dessau-Roßlau ist verpflichtet, die Bauabzugssteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Der Einbehalt der Bauabzugssteuer muss nicht vorgenommen werden, wenn der leistende Unternehmer spätestens zum Zeitpunkt der Rechnungslegung eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Abs.1 Satz 1 EStG vorlegt.

Das dazu notwendig Verfahren und die Verantwortlichkeiten sind in der Verwaltungsanordnung Nr. 45 geregelt.

Für die Entscheidung und die Anordnung des 15%igen Steuerabzuges für die Stadtkasse sind die Fachämter und Eigenbetriebe zuständig. Die Abführung der einbehaltenen Steuer (ohne Eigenbetriebe) erfolgt zentral durch das Amt für Stadtfinanzen.

8. Kapitalertragssteuer

8.1. Verfahren der Kapitalertragssteuermeldung

Die Kapitalertragssteuermeldung nimmt im Besteuerungsverfahren eine Sonderstellung ein.

Der Gewinn des BgA führt zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung, spätestens jedoch 8 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsgutes zu einer Entstehung von Kapitalertragssteuer, da dieser als fiktiv ausgeschüttet gilt. Die Stadt Dessau-Roßlau unterliegt grundsätzlich mit dem von den BgA erzielten Gewinn der Steuerpflicht mit Abgeltungswirkung durch die Kapitalertragssteuer.

Das Steuerbüro erstellt auf der Grundlage der ihm vorliegenden Daten die Kapitalertragssteueranmeldung für derartige fiktive Ausschüttungen. Er teilt dem Amt für Stadtfinanzen die Höhe der darauf entfallenen Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages mit, so dass die Überweisung möglichst parallel zur Einreichung der Steueranmeldung erfolgt.

Das Amt für Stadtfinanzen stellt die vollständige und fristgerechte Bezahlung der Kapitalertragssteuer sicher.

8.2. Nichtveranlagungsbescheinigungen

Die Stadt Dessau-Roßlau kann durch Vorlage von Nichtveranlagungsbescheinigungen („NV-Bescheinigungen“) gegenüber den Kreditinstituten erreichen, dass für Zinsgutschriften kein Einbehalt der Kapitalertragssteuer erfolgt. Die NV-Bescheinigungen werden zentral durch das Amt für Stadtfinanzen und die Eigenbetriebe gesondert beantragt.

8.3. Erstattung einbehaltener bzw. abgeführter Kapitalertragssteuer

Bei Erträgen, die die Stadt Dessau-Roßlau aus Nachlässen, Treuhandvermögen und Gewinnausschüttungen von Beteiligungsgesellschaften zufließen und für die Kapitalertragssteuer einbehalten wurde, kann eine Erstattung in Betracht kommen. Die Erstattung der Kapitalertragssteuer setzt dabei die Zuordnung der Beteiligung zu einem BgA voraus.

Anträge auf Erstattung der Kapitalertragssteuer gegenüber dem Finanzamt stellt ausschließlich das Amt für Stadtfinanzen.

Für die Zuordnung einer Kapitalbeteiligung zu einem BgA ist in jedem Fall eine dokumentierte Verwaltungsentscheidung erforderlich, um die Beteiligung als gewillkürtes Betriebsvermögen in einem BgA führen zu können. Das Amt für Stadtfinanzen ist bei solchen Zuordnungsentscheidungen zu beteiligen.

9. Grunderwerbssteuer

Die Grunderwerbssteuer ist eine Steuer, die immer beim Erwerb einer Immobilie anfällt. Steuerpflichtig ist der Käufer der Immobilie.

In der Stadt Dessau-Roßlau obliegt ausschließlich dem Amt für Wirtschaftsförderung der Ankauf von Immobilien, demzufolge ist auch dieses Amt für die termingerechte und vollständige Bezahlung dieser Steuer verantwortlich.

10. Lohnsteuer

Das Haupt- und Personalamt stellt die vollständige und fristgerechte Bezahlung der Lohnsteuer durch die Stadt Dessau-Roßlau und den Eigenbetrieb DeKiTa durch entsprechende inhaltliche und organisatorische Regelungen in seinem Amtsbereich sicher.

Die Eigenbetriebe Stadtpflege, Städtisches Klinikum und Anhaltisches Theater stellen die vollständige und fristgerechte Bezahlung der Lohnsteuer in ihrem Zuständigkeitsbereich durch entsprechende inhaltliche und organisatorische Regelungen sicher.

11. Kfz-Steuer

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz und die örtliche Verwaltung Rodleben stellen die vollständige und fristgerechte Bezahlung der Kfz-Steuer in ihrem Bereich, das Haupt- und Personalamt stellt die vollständige und fristgerechte Bezahlung der Kfz-Steuer darüber hinaus für die Stadt Dessau-Roßlau durch entsprechende inhaltliche und organisatorische Regelungen sicher.

Die Eigenbetriebe stellen die vollständige und fristgerechte Bezahlung der Lohnsteuer durch entsprechende inhaltliche und organisatorische Regelungen in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Fortschreibung der Dienstanweisung

Das Amt für Stadtfinanzen wird ermächtigt, diese Dienstanweisung regelmäßig fortzuschreiben und die dafür zuständigen Verantwortlichen über die Veränderungen zu informieren. Dabei sind insbesondere die Erkenntnisse aus der Risikoüberwachung, durchgeführten Betriebsprüfungen bzw. Steuerverfestsetzungen zu berücksichtigen.

12.2. Belehrung und Sensibilisierung

Die Beschäftigten sind auf die steuerlichen Pflichten der Stadt Dessau-Roßlau hinzuweisen und durch den Leiter der jeweiligen Organisationseinheit über die dienst und strafrechtlichen Folgen möglicher Pflichtverletzungen aktenkundig zu belehren.

Diese Belehrungen erfolgen für die Beigeordneten, Amts- und Referats- und Eigenbetriebsleiter zentral.

12.3. Informationspflichten

Das Amt für Stadtfinanzen informiert die Verwaltungsleitung in regelmäßigen Abständen über die Umsetzung der steuerlichen Pflichten in der Stadt Dessau-Roßlau. Dabei ist vor allem die Wirksamkeit des Prozesses der Steuererklärung einzugehen, anlassbezogene Betriebsprüfungen auszuwerten und inwiefern durch Prüfungen oder Steuerveranlagungen Änderungsbedarf festgestellt wurde.

Ab dem Jahresabschluss 2021 ist im Rechenschaftsbericht über die Erfüllung der steuerlichen Pflichten durch die Stadt Dessau-Roßlau in einem gesonderten Punkt zu berichten.

12.4. Umgang mit Verstößen gegen steuerrechtliche Vorgaben

Ziel dieser Verwaltungsanordnung ist es, die steuerlichen Pflichten der Stadt zu erfüllen. Verstöße gegen diese Dienstanweisung werden mit arbeits- und dienstrechtlichen Konsequenzen geahndet.

Aus die Möglichkeit der externen Ahnung durch die Finanzverwaltung bzw. Strafverfolgungsbehörden wird hingewiesen.

12.5. Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

12.6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

12.7. Anlagen

- Anlage 1: Vordruck Mittelanmeldungen
- Anlage 2: Schreiben zum Umgang mit Rechnungen vom 30.06.2017. Die Schreiben vom 21.02.2019 und 16.04.2019 sind mit Wirkung vom 31.08.2020 aufgehoben.
- Anlage 3: Antrag auf Genehmigung zu ausländischen Rechnungen inkl. Prüfschema
- Anlage 4: Prüfschema § 2 b UStG
- Anlage 5: Vertragsdatenbank – Muster
- Anlage 6: BMF-Schreiben vom 08.Dezember 2004; IV A 5-S7286a-3/04
- Anlage 7: Vorsteuerabzugsberichtigung nach § 15 a UStG bei Investitionen

Dessau-Roßlau, den 16.12.2021



DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Robert Reck